



**Deutsches  
Rotes  
Kreuz**

## **Rahmendienstanweisung**

### **Rettungsdienst 2005**

**Deutsches Rotes Kreuz**

**Landesverband Hessen e.V.**

**Oktober 2005**

## Präambel

Einheitliche Organisation und Durchführung des Rettungsdienstes ist die Voraussetzung für den Erfolg der rettungsdienstlichen Leistung und für die notwendige Qualitätssicherung im Rettungsdienst.

Die seit März 1981 für das Deutsche Rote Kreuz, Landesverband Hessen e.V. gültige "Dienstanweisung für den Krankentransport und Rettungsdienst im DRK-Landesverband Hessen" sowie ihre Aktualisierungen aus den Folgejahren bedurften einer grundlegenden Überarbeitung; sie wird in der nun vorliegenden Form als "Rahmendienstanweisung Rettungsdienst 2005" fortgeführt.

Die „Rahmendienstanweisung Rettungsdienst 2005“ wurde vom Fachausschuss Rettungsdienst in Zusammenarbeit mit dem Team Rettungsdienst des Landesverbandes erarbeitet und dem Präsidium des DRK-Landesverbandes Hessen e.V. zur Beschlussfassung vorgelegt. In seiner Sitzung am 13. September 2005 hat das Präsidium darüber beraten und diese in der vorliegenden Form beschlossen. Sie ist damit für alle Mitgliedsverbände verbindlich und tritt am 01. Oktober 2005 in Kraft.



Hannelore Rönsch

Präsidentin

<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>3</b>
<b>1 Einleitung.....</b>	<b>10</b>
<b>2 Grundlagen.....</b>	<b>11</b>
2.1 Geltungsbereich.....	11
2.2 Aufgaben des Rettungsdienstes .....	11
2.3 Personal im Rettungsdienst .....	12
2.4 Rechtsgrundlagen für den Rettungsdienst.....	13
2.4.1 Bundesrechtliche Bestimmungen .....	13
2.4.1 Landesrechtliche Bestimmungen .....	13
2.5 Rotkreuz-Zuständigkeit .....	13
<b>3 Organisation und Rettungsmittel .....</b>	<b>14</b>
3.1 Begriffe .....	14
3.1.1 Ärztlicher Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) .....	14
3.1.2 Desinfektor.....	14
3.1.3 Großschadensfall im Rettungsdienst .....	14
3.1.4 Hilfsfrist .....	14
3.1.5 Krankentransport .....	14
3.1.6 Lehrrettungsassistent (LehrRettAss) .....	15
3.1.7 Leitender Notarzt (LNA) .....	15
3.1.8 Medizinproduktebeauftragter (MPG- Beauftragter) .....	15
3.1.9 Notarzt .....	16
3.1.10 Notfallversorgung.....	16
3.1.11 Organisatorischer Leiter Rettungsdienst (OLRD) .....	16

3.1.12	Rettungsassistent (RettAss) .....	16
3.1.13	Rettungsdienstleiter (RDL).....	16
3.1.14	Rettungshelfer (RettHelf) .....	17
3.1.15	Rettungssanitäter (RettSan) .....	17
3.1.16	Schichtleiter .....	17
3.1.17	Schnell-Einsatz-Gruppe (SEG) .....	17
3.1.18	Wachleiter.....	18
3.2	Rettungsdienstbereiche .....	18
3.3	Einrichtungen des Rettungsdienstes.....	18
3.3.1	Zentrale Leitstellen .....	18
3.3.2	Rettungswache .....	19
3.4	Rettungsmittel .....	19
3.4.1	Rettungsmittel des bodengebundenen Rettungsdienstes.....	19
3.4.1.1	Krankentransportwagen (KTW) .....	19
3.4.1.2	Rettungswagen (RTW) / Mehrzweckfahrzeug (MZF).....	19
3.4.1.3	Notarztwagen (NAW).....	20
3.4.1.4	Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) .....	20
3.4.1.5	Intensivtransportwagen (ITW).....	21
3.4.1.6	Babynotarztwagen .....	21
3.4.1.7	Sonstige Fahrzeuge im Rettungsdienst .....	21
3.4.1.7.1	Fahrzeug des Organisatorischen Leiter Rettungsdienst.....	21
3.4.1.7.2	Einsatzleitfahrzeug/Einsatzleitwagen (ELW) .....	21
3.4.2	Rettungsmittel des Luftrettungsdienstes .....	22
3.4.2.1	Rettungshubschrauber (RTH).....	22

3.4.2.2	Intensivtransporthubschrauber (ITH) .....	22
3.4.2.3	Ambulanzflugzeug/ Intensivtransportflugzeug (ITF).....	22
3.4.3	Rettungsmittel des Wasserrettungsdienstes .....	23
3.4.3.1	Motorrettungsboot / Mehrzweckboote.....	23
3.4.3.2	Rettungsbrett .....	23
3.4.3.3	Tauchausrustung .....	23
3.4.3.4	Eisrettungsgerat.....	23
3.4.3.5	Mannschaftswagen des Wasserrettungsdienstes.....	24
3.4.3.6	Einsatzwagen des Wasserrettungsdienstes .....	24
3.4.3.7	Hubschrauber in der Wasserrettung .....	24
3.4.4	Rettungsmittel des Bergrettungsdienstes .....	24
3.4.4.1	Geländefahrzeuge (ATV) .....	24
3.4.4.2	Motorschlitten .....	25
3.4.4.3	Akja.....	25
3.4.4.4	Gebirgstrage mit Rad.....	25
3.4.4.5	Faserseilwinde.....	25
3.4.4.6	Hubschrauber in der Bergrettung .....	25
<b>4</b>	<b>Personal im Rettungsdienst.....</b>	<b>26</b>
4.1	Voraussetzungen zur Mitwirkung im Rettungsdienst .....	26
4.2	Gesundheitsbestimmungen für das rettungsdienstliche Personal.....	27
4.3	Verschwiegenheitspflichten.....	28
4.4	Alkoholgenuss / Drogen und Arzneimittel / Rauchen / Persönliche Hygiene	29
4.5	Aus- und Fortbildung im Rettungsdienst .....	29
4.6	Einsatz-/Schutzkleidung.....	29

4.7	Arbeitsbedingungen .....	30
4.8	Vergütung .....	30
4.8.1	Erstattung von Aufwendungen.....	31
<b>5</b>	<b>Versicherungen.....</b>	<b>31</b>
5.1	Rentenversicherung.....	31
5.2	Krankenversicherung .....	31
5.3	Unfallversicherungen .....	31
5.4	Haftpflichtversicherungen.....	32
5.4.1	Allgemeine Haftpflichtversicherungen.....	32
5.4.2	Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung.....	32
5.4.3	Sonstige Haftpflichtversicherungen .....	32
5.5	Kraftfahrzeug-Kasko-Versicherung .....	32
5.6	Rechtschutzversicherung.....	33
<b>6</b>	<b>Einsatz .....</b>	<b>33</b>
6.1	Bestimmungen für den Einsatz .....	33
6.1.1	Grundsätze für den Einsatz .....	33
6.1.1.1	Art des Einsatzes.....	33
6.1.1.2	Notwendigkeit des Einsatzes.....	34
6.1.1.3	Einzusetzende Rettungsmittel .....	35
6.1.1.4	Beförderungsziel.....	35
6.1.2	Leitung und Übernahme des Einsatzes .....	36
6.1.2.1	Koordinierung von Einsätzen durch die Zentrale Leitstelle .....	36
6.1.2.2	Übernahme von Einsätzen durch die Rettungswachen .....	36
6.1.3	Durchführung des Einsatzes.....	36

6.1.3.1	Führung und Sicherung der Rettungsmittel .....	36
6.1.3.2	Statusmeldung.....	37
6.1.3.3	Erste Maßnahmen bei Notfalleinsätzen.....	37
6.1.3.4	Aufgaben des Rettungsdienstpersonals .....	38
6.1.3.5	Versorgung und Transport des Patienten .....	39
6.1.3.6	Mitnahme einer Begleitperson .....	39
6.1.3.7	Eigentum des Patienten.....	40
6.1.3.8	Unfälle mit Rettungsmitteln.....	40
6.1.4	Beendigung des Einsatzes .....	40
6.1.4.1	Übergabe des Patienten am Zielort .....	40
6.1.4.2	Einsatzbericht .....	41
6.1.4.3	Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft .....	41
6.2	Sonderrechte bei Einsätzen zur Rettung von Menschenleben.....	42
6.3	Fahrverhalten.....	43
6.4	Einsätze in besonderen Fällen.....	44
6.4.1	Transport besonderer Gruppen von Kranken .....	44
6.4.1.1	Transport Infektionskranker .....	44
6.4.1.2	Transport psychisch Kranker oder Suchtkranker .....	44
6.4.1.2.1	Voraussetzungen.....	44
6.4.1.2.2	Durchführung des Transportes .....	45
6.4.2	Einsatz des Rettungsdienstes bei Unfällen mit gefährlichen Gütern.....	46
6.4.2.1	Einsatz bei Unfällen mit chemisch-gefährlichen Gütern.....	46
6.4.2.2	Einsatz bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen.....	47
6.4.2.3	Sterbefälle .....	48

6.4.2.3.1	Leichenbeförderung	48
6.4.3	Sondereinsätze	48
<b>7</b>	<b>Besondere Bestimmungen für die Luftrettung</b>	<b>49</b>
7.1	Anwendung der allgemeinen Bestimmungen	49
7.2	Sonderqualifikationen und –voraussetzungen für Rettungsdienstpersonal in der Luftrettung	49
7.3	Sonderqualifikationen und –voraussetzungen für Notärzte in der Luftrettung	49
7.4	Öffentlich-rechtliche Luftrettung	50
7.4.1	Begriff des Luftrettungsdienstes	50
7.4.2	Einrichtungen der Luftrettung	50
7.4.3	Einsatzarten	50
7.4.4	Einsatz von Rettungshubschraubern	51
<b>8</b>	<b>Besondere Bestimmungen für den Wasserrettungsdienst</b>	<b>51</b>
8.1	Anwendung der allgemeinen Bestimmungen	51
8.2	Ausbildung	52
8.2.1	Ausbildung Wasserrettungsdienst	52
8.2.2	Ausbildung Motorbootführer	52
8.2.3	Ausbildung Taucher im Rettungsdienst	52
8.3	Mitnahme Dritter	52
<b>9</b>	<b>Besondere Bestimmungen für den Bergrettungsdienst</b>	<b>52</b>
9.1	Anwendung der allgemeinen Bestimmungen	53
9.2	Ausbildung	53
9.2.1	Grundausbildung	53
9.2.2	Fortbildung	53

9.2.3	Sonderausbildung .....	53
9.3	Mitnahme Dritter .....	53
<b>10</b>	<b>Massenanfall von Verletzten und Erkrankten</b> .....	<b>54</b>
10.1	Anwendungen der allgemeinen Bestimmungen .....	54
10.2	Schnelleinsatzgruppen (SEG) .....	54
<b>11</b>	<b>Besondere Bestimmungen für den Rettungsdienst im Katastrophenfall</b> .....	<b>55</b>
<b>12</b>	<b>Anlagen</b> .....	<b>56</b>
12.1	Bundesrechtliche Bestimmungen .....	57
12.2	Schweigepflicht des Rettungsdienstpersonals .....	60
12.3	Mustererklärungen Schweigepflicht .....	63
12.4	Indikationsliste für den Einsatz des Notarztes in Hessen .....	71
12.5	Verhalten bei Unfällen mit Rettungsmitteln .....	75
12.6	Merkblatt: Transport von Personen nach Infektionsschutzgesetz (IfSG) .....	79

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und der besseren Lesbarkeit, ist im folgenden Text nur die männliche grammatischen Form bei Personen- und Funktionsbezeichnungen angegeben.

## **1                   Einleitung**

Der Rettungsdienst ist eine satzungsgemäße Aufgabe des Deutschen Roten Kreuzes, Landesverband Hessen e.V.. Er umfasst die Notfallversorgung und den Krankentransport.

Der Rettungsdienst ist eine öffentliche Aufgabe der Gefahrenabwehr und der Gesundheitsvorsorge. Er umfasst den bodengebundenen Rettungsdienst sowie ergänzend die Berg-, Luft- und Wasserrettung und wird nach den Vorgaben des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG) in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt. Soweit das Deutsche Rote Kreuz in Hessen rettungsdienstliche Leistungen erbringt oder hieran mitwirkt, erfüllt es eine gemeinnützige Aufgabe; im Rahmen der bedarfsgerechten Aufgabenerfüllung in Verbindung mit sparsamer Wirtschaftsführung werden zur Deckung der Kosten Benutzungsentgelte erhoben.

Die Satzungen des Deutschen Roten Kreuzes sowie die des DRK-Landesverbandes Hessen geben die Bestimmungen dieser Rahmendienstanweisung vor.

Die "Rahmendienstanweisung Rettungsdienst 2005 – Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Hessen e.V." ist verbindlich, soweit geltende Gesetze nichts anderes bestimmen.

## **2                   Grundlagen**

### **2.1               Geltungsbereich**

### **2.2               Aufgaben des Rettungsdienstes**

Der Rettungsdienst ist in der Regel eine funktionale und organisatorische Einheit von Notfallrettung und Krankentransport.

Gemäß Hessischem Rettungsdienstgesetz ist es Aufgabe des Rettungsdienstes, bei Notfallpatienten am Notfallort lebensrettende Maßnahmen durchzuführen, ihre Transportfähigkeit herzustellen, sie notfallmedizinisch zu versorgen sowie diese Personen unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und unter Vermeidung weiterer Schäden in ein geeignetes Krankenhaus oder eine sonstige geeignete Versorgungseinrichtung zu transportieren. Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge einer Erkrankung, Verletzung, Vergiftung oder aus sonstigen Gründen in unmittelbarer Lebensgefahr befinden oder bei denen dies zu erwarten ist, wenn keine schnellstmögliche notfallmedizinische Versorgung oder Überwachung und gegebenenfalls eine Beförderung zu weiterführenden diagnostischen oder therapeutischen Einrichtungen erfolgt.

Aufgabe des Rettungsdienstes ist es auch, Kranke, Verletzte oder sonstige hilfsbedürftige Personen, die keine Notfallpatienten sind, unter sachgerechter Betreuung und ggf. medizinischer Versorgung zu befördern.

Der Rettungsdienst umfasst die Bereiche

- des bodengebundenen Rettungsdienstes,
- der Luftrettung,
- der Wasserrettung und
- der Bergrettung.

Aufgabe des Rettungsdienstes ist es weiterhin, bei einem Massenanfall von Verletzten oder Erkrankten die präklinische Erstversorgung sicherzustellen und im

Katastrophenfall mitzuwirken.

Die rettungsdienstliche Versorgung bei größeren Notfallereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle umfasst alle Maßnahmen, die über die regelmäßige Vorhaltung des Rettungsdienstes hinausgehen und die von der notfallmedizinischen Erstversorgung von verletzten, erkrankten oder sonst gesundheitlich geschädigten Personen bis zu deren abschließender Versorgung in geeigneten Behandlungseinrichtungen ergänzende Planungen und Vorbereitungen erfordern.

### **2.3                   Personal im Rettungsdienst**

Zum Personal des Rettungsdienstes zählen haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter, Teilzeit- und geringfügig Beschäftigte, ehrenamtliche Helfer, Zivildienstleistende und Mitarbeiter im Freiwilligen Sozialen Jahr, sowie ggf. Notärzte.

Das Personal wird in Rettungswachen (einschl. der Bergrettungswachen, Wasserrettungsstationen und Rettungshubschrauberstationen), auf den im Rettungsdienst eingesetzten Rettungsmitteln und in Zentralen Leitstellen tätig.

Die Rotkreuzverbände und DRK-Gesellschaften, die den Rettungsdienst betreiben, weisen ihre haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter und die bei ihnen im Rettungsdienst tätigen Zivildienstleistenden, Mitarbeiter im Freiwilligen Sozialen Jahr, Ärzte usw. an, diese "Rahmendienstanweisung Rettungsdienst 2005 – Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Hessen e.V.", zu beachten. Für die ehrenamtlichen Mitarbeiter gilt die "Rahmendienstanweisung Rettungsdienst 2005 – Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Hessen e.V.", – sofern sie im Rettungsdienst mitwirken – entsprechend. Dem Personal im Rettungsdienst ist ein Exemplar der Rahmendienstanweisung auszuhändigen. Die Aushändigung ist aktenkundig zu machen. Bei vorhandenen Qualitätsmanagementsystemen wird empfohlen, die "Rahmendienstanweisung Rettungsdienst 2005 – Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Hessen e.V.", als mitgeltendes Dokument in das Qualitätsmanagementsystem zu integrieren.

## **2.4 Rechtsgrundlagen für den Rettungsdienst**

### **2.4.1 Bundesrechtliche Bestimmungen**

Verweise zu den bundesrechtlichen Bestimmungen, die für den Rettungsdienst von besonderer Bedeutung sind, sind der Anlage zu entnehmen.

### **2.4.1 Landesrechtliche Bestimmungen**

Für den Rettungsdienst in Hessen ist insbesondere das Hessische Rettungsdienstgesetz in der jeweils gültigen Fassung sowie die zugehörigen Rechtsverordnungen und Erlasse von Bedeutung. Eine Auflistung der wichtigsten landesrechtlichen Bestimmungen ist der Anlage zu entnehmen.

## **2.5 Rotkreuz-Zuständigkeit**

Die Geschäftsstelle des Deutschen Roten Kreuzes, Landesverband Hessen e.V., ist für die Vertretung des Rettungsdienstes gegenüber Landesregierung, zentralen Landesbehörden und Landesorganisationen zuständig. Sie berät die DRK-Kreisverbände und DRK-Gesellschaften. Darüber hinaus koordiniert sie grundsätzliche und kreisverbands-/gesellschaftsübergreifende rettungsdienstliche Angelegenheiten.

Aufgabe der Landesgeschäftsstelle ist ebenso die Koordinierung rettungsdienstlicher Aspekte im Lande Hessen sowie die Vertretung des DRK-Landesverbandes Hessen auf Bundesebene.

Aufgabe der Kreisverbände ist die Vertretung des jeweiligen DRK-Kreisverbandes im Rettungsdienstbereich.

Die DRK-Kreisverbände können Einrichtungen des Rettungsdienstes betreiben.

Die DRK-Ortsvereine unterstützen den Rettungsdienst im Einvernehmen mit der zuständigen Rotkreuzebene. Landesrechtliche Bestimmungen über die Mitwirkung am Rettungsdienst bleiben hiervon unberührt.

### **3           Organisation und Rettungsmittel**

#### **3.1           Begriffe**

##### **3.1.1       Ärztlicher Leiter Rettungsdienst (ÄLRD)**

Ein im Rettungsdienst tätiger Arzt, der die medizinische Aufsicht und Weisungsbefugnis in medizinischen Angelegenheiten über mindestens einen Rettungsdienstbereich hat.

##### **3.1.2       Desinfektor**

Staatlich geprüfte Desinfektoren, denen durch schriftliche Anordnung der Sie beschäftigenden Stelle die Überwachung der Einhaltung aller Infektionsschutzmaßnahmen für den Rettungsdienst gemäß Infektionsschutzgesetz, Vorschriften des Hessischen Rettungsdienstgesetzes und der zugehörigen Rechtsverordnungen sowie der jeweils gültigen Unfallverhütungsvorschriften übertragen wurden.

##### **3.1.3       Großschadensfall im Rettungsdienst**

Ein Notfallereignis im Rettungsdienst unterhalb der Katastrophenschwelle mit einer größeren Anzahl von Verletzten, Erkrankten oder anderen Geschädigten und Betroffenen mit Versorgungserfordernissen oberhalb der regulären Vorhaltung durch den Rettungsdienst.

##### **3.1.4       Hilfsfrist**

Als Hilfsfrist ist für die bodengebundene Notfallversorgung in Hessen ein Zeitabschnitt von zehn Minuten vom Gesetzgeber als umsetzbar und sachlich vertretbar vorgegeben, innerhalb dem in der Regel jeder an einer Straße gelegene Notfallort zu erreichen ist.

##### **3.1.5       Krankentransport**

Der Krankentransport umfasst die auf Grund ärztlicher Beurteilung notwendige Beförderung von kranken, verletzten oder hilfsbedürftigen Personen, die keine

Notfallpatienten sind, und die damit im Zusammenhang stehende fachliche Betreuung in einem dafür besonders ausgestatteten Rettungsmittel durch dafür besonders qualifiziertes Personal.

### **3.1.6        Lehrrettungsassistent (LehrRettAss)**

Rettungsassistenten mit der Zusatzqualifikation „Lehrrettungsassistent in behördlich anerkannten Lehrrettungswachen“, denen schriftlich die Aufgabe zur Anleitung und Beaufsichtigung von Personen in der Ausbildung zum Rettungsassistenten übertragen wurde. Der Lehrrettungsassistent hat den gesamten praktischen Teil der Ausbildung zu beaufsichtigen.

### **3.1.7        Leitender Notarzt (LNA)**

Ein im Rettungsdienst tätiger Arzt, der am Notfallort bei einer größeren Anzahl Verletzter, Erkrankter oder bei außerordentlichen Ereignissen alle medizinischen Maßnahmen zu leiten, zu koordinieren und zu überwachen hat. Er verfügt über eine entsprechende Zusatzqualifikation.

### **3.1.8        Medizinproduktebeauftragter (MPG- Beauftragter)**

Ein im Rettungsdienst – insbesondere im Umgang mit der Medizintechnik – erfahrener Mitarbeiter, der im Auftrag der ihn beschäftigenden Stelle für den ordnungsgemäßen Zustand der eingesetzten Medizintechnik, gemäß Medizinproduktgesetz und Medizinprodukte-Betreiberverordnung, für die Einhaltung der Mess- bzw. sicherheitstechnischen Kontrollen (STK) und Wartungsintervalle, das Führen des Medizinproduktebuches und des Bestandsbuches verantwortlich zeichnet.

### **3.1.9        Notarzt**

Ein in der Notfallrettung tätiger Arzt, der über eine entsprechende Zusatzqualifikation verfügt.

### **3.1.10      Notfallversorgung**

Die Notfallversorgung umfasst die medizinische Versorgung von Notfallpatienten durch dafür besonders qualifiziertes Personal und die Beförderung in dafür besonders ausgestatteten Rettungsmitteln unter notfallmedizinischen Bedingungen.

### **3.1.11      Organisatorischer Leiter Rettungsdienst (OLRD)**

Eine im Rettungsdienst erfahrene Person, die am Notfallort bei einer größeren Anzahl Verletzter, Erkrankter oder bei außerordentlichen Ereignissen gemeinsam mit dem Leitenden Notarzt die Technische-Einsatzleitung-Rettungsdienst (TEL-RD) bildet und organisatorische Führungs- und Koordinierungsaufgaben übernimmt. Der Organisatorische Leiter Rettungsdienst verfügt über eine entsprechende Zusatzqualifikation.

### **3.1.12      Rettungsassistent (RettAss)**

Personen, die nach § 1 des Rettungsassistentengesetzes in der jeweils gültigen Fassung eine Erlaubnis zum tragen der Berufsbezeichnung „Rettungsassistent“ besitzen. Der Rettungsassistent hat als Helfer des Arztes die Aufgabe, bis zur Übernahme der Behandlung durch den Arzt, lebensrettende Maßnahmen bei Notfallpatienten durchzuführen, die Transportfähigkeit solcher Patienten herzustellen, die lebenswichtigen Körperfunktionen während des Transportes zum Krankenhaus zu beobachten und aufrechtzuerhalten sowie kranke, verletzte und sonstige hilfsbedürftige Personen, auch soweit sie nicht Notfallpatienten sind, unter sachgerechter Betreuung zu befördern.

### **3.1.13      Rettungsdienstleiter (RDL)**

Rettungsassistenten mit Zusatzqualifikation, die als Leiter eines Rettungsdienstes für die strukturelle Organisation des rettungsdienstlichen Ablaufes zuständig

sind.

### **3.1.14 Rettungshelfer (RettHelf)**

Rettungshelfer sind als Assistenzpersonal die Helfer des Rettungssanitäters im Rahmen der Durchführung von Krankentransporten. Im Bereich der Notfallrettung sind sie als Fahrer von Notfall-Rettungsmitteln tätig und assistieren dem Rettungsassistenten am Einsatzort.

### **3.1.15 Rettungssanitäter (RettSan)**

Personen, die mindestens eine vierwöchige theoretische Ausbildung an einer staatlich anerkannten Ausbildungsstätte, eine vierwöchige klinisch- praktische Ausbildung an einem dafür staatlich anerkannten Krankenhaus sowie eine vierwöchige Rettungswachenausbildung an einer Rettungswache in einem Rettungsdienstbereich mit Notarztdienst absolviert haben und im Anschluss mit einem fünfjährigen Abschlusslehrgang mit erfolgreicher Abschlussprüfung an einer staatlich anerkannten Ausbildungsstätte abgeschlossen haben.

Aufgabe des Rettungssanitäters ist die Assistenz des Notarztes und des Rettungsassistenten. Verantwortlich wird er im Bereich des Krankentransportes tätig.

### **3.1.16 Schichtleiter**

Rettungsassistenten als Schichtleiter auf einer Rettungswache mit mindestens zwei dienstplanmäßig eingesetzten Rettungsmitteln, auf denen kein Wachleiter ernannt ist.

### **3.1.17 Schnell-Einsatz-Gruppe (SEG)**

Eine Gruppe von ausgebildeten Helfern. Sie ist so ausgerüstet und ausgestattet, dass sie bei einem Großschadensfall oder außergewöhnlichen Ereignissen Verletzte, Erkrankte sowie andere Betroffene versorgen, betreuen oder die reguläre Rettungsmittelvorhaltung hinsichtlich der Versorgung Hilfebedürftiger oder der Transportkapazität unterstützen kann. (Siehe 10.2)

### **3.1.18 Wachleiter**

Rettungsassistenten, die als Leiter einer Rettungswache tätig sind.

## **3.2 Rettungsdienstbereiche**

Zur Durchführung des Rettungsdienstes ist Hessen in Rettungsdienstbereiche unterteilt. Rettungsdienstbereiche verfügen in der Regel über eine Zentrale Leitstelle. Gemäß den Vorgaben des Landesrechtes ermittelt, werden im Rettungsdienstbereich die nach örtlichen Verhältnissen erforderlichen Rettungswachen eingerichtet.

## **3.3 Einrichtungen des Rettungsdienstes**

### **3.3.1 Zentrale Leitstellen**

Die Zentrale Leitstelle ist die ständig besetzte Einsatz- und Nachrichtenzentrale für den gesamten Rettungsdienst eines Rettungsdienstbereiches bzw. definierten Versorgungsbereiches. Sie veranlasst und koordiniert den Einsatz der Rettungsmittel. Sie muss mit den notwendigen Fernmeldeeinrichtungen ausgestattet sein und hat insbesondere folgende rettungsdienstliche Aufgaben:

- Annahme aller Notrufe, Notfallmeldungen und Hilfeersuchen,
- Alarmierung der Einsatzkräfte und -einheiten entsprechend dem Alarm- und Einsatzplan,
- Lenkung und Dokumentation aller Rettungsmittelleinsätze in ihrem Zuständigkeitsbereich mit fachlichem Weisungsrecht,
- Entgegennahme von Status- und Lagemeldungen, Nachforderung von Einsatzkräften und Rettungsmitteln,
- Überwachung der Funkgespräche und fernmeldetechnische Führung von Einsatzkräften und Rettungsmitteln,
- Führen des zentralen Bettennachweises,

- Zusammenarbeit und Abstimmung mit Dritten wie z.B. Polizei, Krankenhäusern, hausärztlichem Vertretungsdienst sowie
- Koordinierung von Langstreckenfahrten.

### **3.3.2 Rettungswache**

Rettungswachen sind Einrichtungen, an denen die für ein Teilgebiet eines Rettungsdienstbereiches bzw. die für einen Versorgungsbereich erforderlichen Rettungsmittel und das Fachpersonal einsatzbereit vorgehalten werden.

## **3.4 Rettungsmittel**

Rettungsmittel sind zum Einsatz im Rettungsdienst bestimmte boden-, luft- oder wassergebundene Spezialfahrzeuge.

### **3.4.1 Rettungsmittel des bodengebundenen Rettungsdienstes**

#### **3.4.1.1 Krankentransportwagen (KTW)**

Krankenkraftwagen, der für den Transport von Patienten, die vorhersehbar nicht Notfallpatienten sind, konstruiert und ausgerüstet sind.

Werden für Krankentransporte KTW eingesetzt, sind diese nach den dafür maßgeblichen Anforderungen der DIN EN 1789, Typ A2, in der jeweils gültigen Fassung, auszustatten und auszurüsten, soweit nicht aufgrund besonderer Verwaltungsvorschriften hiervon abgewichen werden kann.

Die personelle Besetzung von Krankentransportwagen und die Qualifikationsanforderungen an das Personal werden durch die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen geregelt.

#### **3.4.1.2 Rettungswagen (RTW) / Mehrzweckfahrzeug (MZF)**

Krankenkraftwagen, der für den Transport, die Erstversorgung, die erweiterte Behandlung und Überwachung von Patienten konstruiert und ausgerüstet ist und als Mehrzweckfahrzeug über zusätzliche Einrichtungen des Krankentransportes

verfügen kann.

Zur Bedienung von Notfällen sind bodengebundene Rettungswagen (RTW) oder Mehrzweckfahrzeuge (MZF) einzusetzen, die hinsichtlich der Bauart und Ausstattung zur Herstellung und Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit von Notfallpatienten vor und während des Transportes bestimmt sind. Für die Notfallversorgung kommen nach den landesrechtlichen Vorgaben in der Regel nur Fahrzeuge des Typ C der jeweils gültigen DIN EN 1789 in Frage. Fahrzeuge des Typ B können insbesondere nur in Verbindung mit einem Stationssystem in der notärztlichen Versorgung der jeweils gültigen DIN EN 1789 als RTW/MZF eingesetzt werden und müssen – wie der Typ C – über die nach der geltenden Ausnahmeregelung des Landes Hessen erforderlichen Zusatzausrüstung verfügen.

Die personelle Besetzung von RTW/MZF und die Qualifikationsanforderungen an das Personal werden durch die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen geregelt.

#### **3.4.1.3 Notarztwagen (NAW)**

Der Notarztwagen (NAW) ist ein mit einem Notarzt besetzter Rettungswagen. Er muss der DIN EN 1789 Typ C in der jeweils gültigen Fassung entsprechen und verfügt über Zusatzausstattungen. Die personelle Besetzung und die Qualifikationsanforderungen an das Personal werden durch landesrechtliche Bestimmungen geregelt.

#### **3.4.1.4 Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)**

Das Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) ist ein mit einem Notarzt besetzter und mit medizinisch-technischem Gerät ausgestatteter Personenkarawagen, der die Aufgabe hat, den Arzt unabhängig vom Krankenkarawagen zum Notfallort zu befördern. Er muss der DIN 75079 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Die personelle Besetzung und die Qualifikationsanforderungen an das Personal werden durch landesrechtliche Bestimmungen geregelt.

### **3.4.1.5 Intensivtransportwagen (ITW)**

Der Intensivtransportwagen (ITW) ist ein mit einem Notarzt besetzter Rettungswagen, der zur Verlegung von Notfallpatienten bestimmt ist (Sekundäreinsätze). Er muss der DIN EN 1789 Typ C in der jeweils gültigen Fassung entsprechen und verfügt über Zusatzausstattungen.

Seine Einsätze werden durch die Koordinierungsstelle für spezielle Sekundärtransporte (KST) koordiniert und disponiert.

Die personelle Besetzung und die Qualifikationsanforderungen an das Personal werden durch landesrechtliche Bestimmungen geregelt.

### **3.4.1.6 Babynotarztwagen**

Der Babynotarztwagen ist ein mit einem Notarzt besetzter speziell zur Versorgung pädiatrischer Notfälle und zum Transport Neugeborener eingerichteter NAW. Dieses Fahrzeug wird vorwiegend an Kinderkliniken vorgehalten.

### **3.4.1.7 Sonstige Fahrzeuge im Rettungsdienst**

#### **3.4.1.7.1 Fahrzeug des Organisatorischen Leiter Rettungsdienst**

Das Fahrzeug des Organisatorischen Leiter Rettungsdienst ist ein mit Sonderignal und Funkausrüstung ausgestatteter Pkw, mit dem sich der Organisatorische Leiter Rettungsdienst im Bedarfsfall an den Einsatzort begibt.

#### **3.4.1.7.2 Einsatzleitfahrzeug/Einsatzleitwagen (ELW)**

Das Einsatzleitfahrzeug ist entsprechend seiner technischen Ausstattung als Kommunikationszentrale an der Einsatzstelle vorgesehen. Einsatzleitfahrzeuge finden insbesondere bei Großschadensereignissen und Langzeiteinsätzen Verwendung. Vorrangige Aufgabe ist die ständige Aufrechterhaltung der Verbindung zur Rettungsleitstelle sowie zu den am Einsatzort eingesetzten Fachdiensten des Katastrophenschutzes.

### **3.4.2 Rettungsmittel des Luftrettungsdienstes**

#### **3.4.2.1 Rettungshubschrauber (RTH)**

Der Rettungshubschrauber (RTH) ist ein speziell ausgestatteter, mit einem Arzt besetzter Hubschrauber, der zum Herstellen und Aufrechterhalten der Transportfähigkeit von Notfallpatienten sowie zum schonenden Luftransport von Patienten bestimmt ist. Er muss der DIN 13230 Teil I und II in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Die personelle Besetzung und die Qualifikationsanforderungen an das Personal werden durch landesrechtliche Bestimmungen geregelt.

#### **3.4.2.2 Intensivtransporthubschrauber (ITH)**

Der Intensiv-Transport-Hubschrauber (ITH) ist ein speziell ausgestatteter, mit einem Arzt besetzter Hubschrauber, der zur Verlegung von Notfallpatienten sowie zum schonenden Luftransport bestimmt ist (Sekundäreinsätze). Er muss der DIN 13230 Teil I und II in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Seine Einsätze werden durch die Koordinierungsstelle für spezielle Sekundärtransporte (KST) koordiniert und disponiert.

Die personelle Besetzung und die Qualifikationsanforderungen an das Personal werden durch landesrechtliche Bestimmungen geregelt.

#### **3.4.2.3 Ambulanzflugzeug/ Intensivtransportflugzeug (ITF)**

Das Ambulanzflugzeug/ Intensivtransportflugzeug (ITF) ist ein mit einem Arzt besetztes Flächenflugzeug, das aufgrund seiner medizinisch-technischen Ausstattung zur Herstellung und Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit sowie zur Pflege und zum schonenden Luftransport von Patienten in Notsituationen sowie Notfallpatienten (Sekundäreinsätze) geeignet ist. Es muss der DIN 13234 Teil I und Teil II in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

### **3.4.3 Rettungsmittel des Wasserrettungsdienstes**

#### **3.4.3.1 Motorrettungsboot / Mehrzweckboote**

Das Motorrettungsboot/Mehrzweckboot wird in Gewässern für Rettungs- und Bergungsaufgaben, zur Unterstützung bei der Erfüllung von Aufgaben einer Wasserrettungswache sowie für das rasche Heranführen des Wasserrettungsdienstes und seiner Ausrüstung an ein Notfallgeschehen im Wasser benötigt.

Es ist geeignet, Notfallpatienten sowie hilflose Personen aus dem Wasserbereich zu transportieren und dem regulären bodengebundenen Rettungsdienst zuzuführen.

#### **3.4.3.2 Rettungsbrett**

Dieses und ähnliche Rettungs(hilfs)mittel dienen dazu, einen Rettungsschwimmer kräftesparend und schnell zu einer Notfallstelle im Wasser zu bringen. Es eignet sich als Rettungsmittel für erschöpfte Schwimmer bzw. Nichtschwimmer sowie bedingt zum Abtransport eines Notfallpatienten (limitierender Faktor ist das Patientengewicht).

#### **3.4.3.3 Tauchausrustung**

Die Tauchausrustung entspricht den Bestimmungen der Regelung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes (GUV R 2101 „GUV-Regel Tauchen mit Leichttauchgeräten in Hilfeleistungsunternehmen“) und ermöglicht einem Taucher im Rettungsdienst eine Notfall- bzw. Einsatzstelle unter der Wasseroberfläche aufzusuchen und dort Personen zu retten bzw. Sachen zu bergen.

#### **3.4.3.4 Eisrettungsgerät**

Das Eisrettungsgerät dient dazu, die Rettung in Eis eingebrochener Personen zu unterstützen.

### **3.4.3.5 Mannschaftswagen des Wasserrettungsdienstes**

Der Mannschaftswagen dient dazu, Angehörige des Wasserrettungsdienstes an Einsatzorte zu bringen. Sie sind mit Sondersignalen und Funkausrüstung versehen. Sie werden auch zum Transport von Lasten und zum Ziehen von Anhängern eingesetzt.

### **3.4.3.6 Einsatzwagen des Wasserrettungsdienstes**

Der Einsatzwagen dient dazu, Einsatzkräfte des Wasserrettungsdienstes sowie das von ihnen benötigte Gerät an Einsatzorte zu bringen. Er ist mit Sondersignal und Funkausrüstung ausgestattet. Die personelle Besetzung und die Ausstattung werden durch landesrechtliche Bestimmungen bzw. ergänzende wasserwachteigene Festlegungen geregelt. Ein Einsatzwagen des Wasserrettungsdienstes muss es ermöglichen, Personen liegend zu lagern, bis der bodengebundene Rettungsdienst oder der Luftrettungsdienst die weitere Versorgung übernimmt.

### **3.4.3.7 Hubschrauber in der Wasserrettung**

Hubschrauber werden in der Wasserrettung mit speziell ausgebildetem Personal der DRK-Wasserwacht „Luftretter in der Wasserwacht“ (s. 8.2.4) im Wasserrettungsdienst eingesetzt. Von der „Kufenrettung“ ist wegen der hohen Gefährdung des Retters Abstand zu nehmen.

## **3.4.4 Rettungsmittel des Bergrettungsdienstes**

### **3.4.4.1 Geländefahrzeuge (ATV)**

Das Geländefahrzeug (ATV) dient zu jeder Jahreszeit dazu, Angehörige der Bergwacht sowie das von ihnen benötigte Gerät an Einsatzorte im unwegsamen Gelände zu bringen. Es ist geeignet, Notfallpatienten sowie hilflose Personen aus unwegsamem Gelände zu transportieren und dem regulären bodengebundenen Rettungsdienst zuzuführen. Fahrzeugtyp und personelle Besetzung werden durch landesrechtliche Bestimmungen bzw. ergänzende bergwachteigene Festlegungen geregelt.

#### **3.4.4.2      Motorschlitten**

Der Motorschlitten dient – ergänzend zum Geländefahrzeug (ATV) – dazu, Bergwachtangehörige im winterlichen Gelände zügig zu besonders exponierten Notfallstellen auf Loipen und Pisten bzw. im freien Gelände zu bringen. Patienten können mit dem angehängten Schlitten transportiert und dem regulären boden gebundenen Rettungsdienst zugeführt werden. Die personelle Besetzung wird durch landesrechtliche Bestimmungen bzw. ergänzende bergwachteigene Festlegungen geregelt.

#### **3.4.4.3      Akja**

Der Akja ist ein offener, bootsähnlicher Schlitten, der zum Transport von Notfallpatienten aus winterlichem Gelände dient.

#### **3.4.4.4      Gebirgstrage mit Rad**

Die Gebirgstrage mit Rad dient dem Transport von Notfallpatienten in unwegsamen Gelände.

#### **3.4.4.5      Faserseilwinde**

Die Faserseilwinde wird im felsigen Gelände, Gebirge, hohen Gebäuden oder hohen Industrieanlagen eingesetzt und dient dazu, einen Bergwachtangehörigen (ggf. mit Rettungsgerät) zur Notfallstelle auf- oder abzuseilen und den Notfallpatienten sowie den Bergwachtangehörigen von der Notfallstelle an einen sicheren Ort auf- oder abzuseilen.

#### **3.4.4.6      Hubschrauber in der Bergrettung**

Hubschrauber können im Gebirge und im unwegsamen Gelände auch für Such- und Bergungsaufgaben und für das rasche Heranführen von Bergrettungsmitarbeitern sowie des nötigen Rettungsgerätes verwendet werden.

Hierzu bietet sich der Einsatz von Hubschraubern an, die in der Regel mit einer Seilwinde ausgerüstet sind. Bei schwer zugänglichen Notfallorten wird der Berg-

rettungsmitarbeiter mit Hilfe der Seilwinde oder dem Bergetau zum Notfallpatienten abgesetzt und der Patient an Bord des Hubschraubers gebracht.

## 4 Personal im Rettungsdienst

### 4.1 Voraussetzungen zur Mitwirkung im Rettungsdienst

Ausschlaggebende Voraussetzung für die Mitwirkung im Rettungsdienst (einschließlich des Einsatzes in Zentralen Leitstellen) ist die fachliche und persönliche Eignung.

Weitere Voraussetzungen für die Mitwirkung sind:

- Unbescholtenheit und
- geistige und körperliche Tauglichkeit gemäß Betriebsverordnung zum Hessischen Rettungsdienstgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

Das Personal ist fachlich geeignet, wenn es den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen genügt. Im Einzelnen können im Rettungsdienst Ärzte, Rettungsassistenten, Rettungssanitäter, Rettungshelfer und Auszubildende im Rettungsdienst eingesetzt werden.

Unbescholtenheit und Tauglichkeit ist nach Aufforderung durch ein polizeiliches Führungszeugnis bzw. ärztliches Tauglichkeitszeugnis (Gesundheitszeugnis) nachzuweisen.

Das Führen eines Rettungsmittels setzt eine mindestens einjährige Fahrpraxis voraus. Nach Möglichkeit sollten die Fahrer von Rettungsmitteln im Rahmen eines qualifizierten Fahrtrainings zusätzlich für das Fahren von Einsatzfahrzeugen qualifiziert werden.

Das haupt- und nebenberufliche Personal soll nach Möglichkeit aus den Rotkreuz-Gemeinschaften hervorgehen.

Für die Einstellung von Personal gelten die Bestimmungen der DRK-Arbeitsbedingungen bzw. des DRK-Tarifvertrages für Angestellte und Auszubildende des Deutschen Roten Kreuzes in der jeweils gültigen Fassung, falls nicht andere Vereinbarungen getroffen wurden.

Das ehrenamtliche Personal wird durch die Rotkreuz-Gemeinschaften gestellt. Während des Dienstes gelten für das ehrenamtliche Personal dieselben dienstrechtlichen Regelungen wie für das hauptberufliche Personal. Es ist an die Weisungen des Leiters Rettungsdienst bzw. im Falle von Großschadenslagen unterhalb der Katastrophenschwelle an die Weisungen des Organisatorischen Leiters Rettungsdienst (OLRD), des Gesamteinsatzleiters (TEL) bzw. des Leitenden Notarztes (LNA) gebunden.

#### **4.2                   Gesundheitsbestimmungen für das rettungsdienstliche Personal**

Grundsätzlich gilt die Betriebsverordnung zum Hessischen Rettungsdienstgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

Demnach müssen sich alle Angehörigen des Rettungsdienstes mindestens alle drei Jahre einer ärztlichen Untersuchung (arbeitsmedizinische Vorsorge) unterziehen. Ergänzend kann darüber hinaus durch die beschäftigende Stelle eine Untersuchung angeordnet werden, wenn der Verdacht auf Ansteckung oder Übertragung einer Infektionskrankheit besteht. Dies gilt auch, wenn aufgrund körperlicher Gebrechen oder Erkrankung der Verdacht der Verschlimmerung bzw. der Arbeitsunfähigkeit besteht. Die Kosten dieser Untersuchungen gehen zu Lasten der Dienststelle. Zu den Pflichten der Dienststelle gehört es auch, die Untersuchungen zu veranlassen bzw. zu gewährleisten.

Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes erkrankt oder dessen verdächtig sind oder die im Sinne dieses Gesetzes Ausscheider sind, dürfen als Fahrer oder Beifahrer nicht eingesetzt werden, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. Entsprechendes

gilt für Personen, in deren Wohn- oder Lebensgemeinschaft eine solche übertragbare Krankheit aufgetreten ist. Dies ist unverzüglich der Dienststelle zu melden und eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit ist ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

Die jeweilige Dienststelle ist gesetzlich dazu verpflichtet, dass die bestehenden Unfallverhütungsvorschriften angewandt und eingehalten werden.

Bei der Desinfektion von Personal, Material und Fahrzeugen sind die geltenden gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Hessisches Rettungsdienstgesetz mit zugehörigen Rechtsverordnungen und Erlassen, Infektionsschutzgesetz, Merkblätter des Robert-Koch-Instituts etc.) und die verbandseigenen Desinfektions-Richtlinien zu beachten.

#### **4.3 Verschwiegenheitspflichten**

Dienstliche Vorgänge und persönliche Verhältnisse der beförderten Personen, von denen das Personal im Rettungsdienst infolge seiner Tätigkeit Kenntnis erhält, unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Verschwiegenheitspflicht umfasst die Schweigepflicht (Verletzung von Privatgeheimnissen), Dienstgeheimnisse, Funk- und Fernmeldegeheimnisse. Verstöße können strafrechtlich verfolgt werden.

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit dem Datenschutzgesetz des Landes Hessen in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Erfassung und Dokumentation personenbezogener Daten.

Erklärungen über die erfolgte Belehrung der Verschwiegenheitspflicht sind den Personalakten beizuhalten. Die Belehrung ist jährlich zu wiederholen und aktenkundig zu machen.

#### **4.4 Alkoholgenuss / Drogen und Arzneimittel / Rauchen / Persönliche Hygiene**

Während des Dienstes und in angemessener Zeit davor ist Alkoholgenuss untersagt.

Jeder Mitarbeiter des Rettungsdienstes ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass seine volle Einsatzfähigkeit, insbesondere auch seine Fahrtüchtigkeit nicht durch die Einnahme von Drogen oder Medikamenten beeinträchtigt wird. Sofern Medikamente auf ärztliche Verordnung einzunehmen sind, ist der zuständige Vorgesetzte zu unterrichten, wenn die Gefahr einer Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, durch ihre persönliche Hygiene und ihr Auftreten dafür Sorge zu tragen, dass Beeinträchtigungen der ihnen anvertrauten Patienten ausgeschlossen sind.

In den Rettungsmitteln ist gemäß der Rettungsdienstbetriebsverordnung für das Land Hessen das Rauchen grundsätzlich verboten.

#### **4.5 Aus- und Fortbildung im Rettungsdienst**

Das Personal im Rettungsdienst ist zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen gemäß den landesrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.

Die Ausbildung ist in bundes-/landesrechtlichen Vorschriften geregelt.

Das Personal im Rettungsdienst beteiligt sich an der Unterweisung von Auszubildenden.

#### **4.6 Einsatz-/Schutzkleidung**

Das Personal im Rettungsdienst ist verpflichtet, während des Dienstes Einsatz-/Schutzkleidung zu tragen.

Die Einsatz-/Schutzkleidung Rettungsdienst wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt und bleibt Eigentum des jeweiligen DRK-Verbandes. Reinigung und Instandhaltung übernimmt die Dienststelle.

Die Einsatz-/Schutzkleidung muss den Vorgaben der jeweils gültigen Unfallverhütungsvorschriften für das im Rettungsdienst tätige Personal entsprechen.

Die Schutzkleidung ist gemäß der Vorgaben der Betriebsverordnung zum Hessischen Rettungsdienstgesetz (einschließlich zugehöriger Anlagen), in der jeweils gültigen Fassung, zu wechseln.

#### **4.7                   Arbeitsbedingungen**

Für das hauptberufliche Personal im Rettungsdienst gelten die DRK-Arbeitsbedingungen bzw. der DRK-Tarifvertrag für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende des Deutschen Roten Kreuzes in der jeweils gültigen Fassung bzw. die durch Überarbeitung der Tarifwerke bzw. auf Basis neuer Tarifverträge vereinbarten Arbeitsbedingungen, falls nicht andere lokale oder einzelvertragliche Vereinbarungen gelten.

Für Ehrenamtliche gilt die Dienstordnung der Rotkreuz-Gemeinschaften, soweit für die im Rettungsdienst Tätigen durch diese Rahmendienstanweisung nichts anderes bestimmt wird.

Für Zivildienstleistende gelten die Bestimmungen des Zivildienstgesetzes und des Leitfadens für den Zivildienst, für Mitarbeiter im Freiwilligen Sozialen Jahr die Bestimmungen des Gesetzes über das Freiwillige Soziale Jahr.

#### **4.8                   Vergütung**

Für die Vergütung des haupt- und nebenberuflichen Personals im Rettungsdienst sind - falls nicht andere lokale oder einzelvertragliche Vereinbarungen gelten - die Einstufungsmerkmale der jeweils gültigen Tarifwerke maßgebend.

Die Besoldung der Zivildienstleistenden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen für den Zivildienst, die der Mitarbeiter im Freiwilligen Sozialen Jahr nach den entsprechenden Bestimmungen.

#### **4.8.1        Erstattung von Aufwendungen**

Für die ehrenamtliche Arbeit im Rettungsdienst können entstandene Aufwendungen erstattet werden.

### **5              Versicherungen**

Nachfolgende Ausführungen zum Versicherungsschutz der im Rettungsdienst Tätigen sind allgemeiner Art. Alle Einzelheiten ergeben sich aus den einschlägigen versicherungsrechtlichen Regelungen. Auskunft über die Art und den Leistungsumfang einzelner Versicherungen geben die zuständigen Rotkreuz-Verbände.

#### **5.1        Rentenversicherung**

Das hauptberufliche Personal im Rettungsdienst ist nach den jeweils gültigen gesetzlichen Vorgaben zur Rentenversicherung zu versichern.

#### **5.2        Krankenversicherung**

Das hauptberufliche Personal im Rettungsdienst ist nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen zur Krankenversicherung zu versichern.

#### **5.3        Unfallversicherungen**

Das hauptberufliche, nebenberufliche sowie das ehrenamtliche Personal im Rettungsdienst ist in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Zuständig ist die Unfallkasse des Bundes (UKB), Wilhelmshaven. Gleiches gilt für die Mitarbeiter im Freiwilligen Sozialen Jahr.

Die DRK-Verbände sollten darüber hinaus private Unfallversicherungen abschließen. Die Versicherungen können Leistungen im Todesfall und bei Invalidität sowie Tagegeld umfassen. Nähere Auskünfte über die Höhe der Leistungen und deren Umfang erteilen die zuständigen Rotkreuz-Verbände.

## **5.4 Haftpflichtversicherungen**

### **5.4.1 Allgemeine Haftpflichtversicherungen**

Die allgemeine Haftpflichtversicherung gewährt Schutz gegen Schadensersatzansprüche, die von dritter Seite gegen Dienststellen des DRK und dessen hauptberufliche, nebenberufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter wegen ihrer dienstlichen Verrichtungen erhoben werden. Die Regressmöglichkeiten richten sich nach den allgemeinen gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen.

Gleiches gilt für die bei der Dienststelle beschäftigten Zivildienstleistenden und Mitarbeiter im Freiwilligen Sozialen Jahr. Die Beschäftigungsstelle kann beim Zivildienstleistenden nur Rückgriff nehmen, soweit sie auch gegen einen sonstigen Beschäftigten Rückgriff nehmen könnte (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Sie kann keinen Rückgriff beim Bund (Bundesamt für den Zivildienst) nehmen.

Schäden, die sich hauptberufliche, nebenberufliche oder ehrenamtliche Mitarbeiter sowie Zivildienstleistende oder Mitarbeiter im Freiwilligen Sozialen Jahr persönlich oder untereinander im Dienst zufügen, werden durch die Haftpflichtversicherung nicht abgedeckt. Verlorengegangene persönliche Gegenstände, Wertsachen und Bargeld sind nicht versichert.

### **5.4.2 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung**

Jedes Rotkreuzfahrzeug ist in der Kfz-Haftpflichtversicherung zu versichern.

### **5.4.3 Sonstige Haftpflichtversicherungen**

Eine besondere Versicherung ist u.a. für die Haftungspflicht aus dem Betrieb von Motorbooten der Wasserwacht erforderlich.

## **5.5 Kraftfahrzeug-Kasko-Versicherung**

Es empfiehlt sich, zumindest für die in der Regelvorhaltung zum Einsatz kommenden Rettungsmittel, Vollkaskoversicherungen abzuschließen. Sofern Zivildienstleistende oder Mitarbeiter im Freiwilligen Sozialen Jahr als Fahrer von Ret-

tungsmitteln eingesetzt werden, sind alle Kraftfahrzeuge, die von dieser Mitarbeitergruppe gefahren werden, Vollkasko zu versichern.

Ob und für welche Fahrzeuge eine Kraftfahrzeugteilkasko oder Kraftfahrzeugvollkaskoversicherung besteht, ist beim zuständigen Rotkreuz-Verband zu erfragen

## **5.6 Rechtschutzversicherung**

Es obliegt der Entscheidung eines jeden Rotkreuz-Verbandes, eine Rechtschutzversicherung abzuschließen.

# **6 Einsatz**

## **6.1 Bestimmungen für den Einsatz**

### **6.1.1 Grundsätze für den Einsatz**

#### **6.1.1.1 Art des Einsatzes**

Die Zentrale Leitstelle stellt zunächst fest, ob die Anforderung einen Einsatz des Rettungsdienstes erforderlich macht.

Bei einem Rettungsdiensteinsatz wird die Zentrale Leitstelle feststellen, ob es sich um einen Notfalleinsatz (mit oder ohne Einsatz von Sonderrechten) oder einen Krankentransport handelt.

Bei Notfalleinsätzen wird die Zentrale Leitstelle anhand des Indikationskatalogs für notärztliche Einsätze über den Einsatz eines Notarztes entscheiden.

Notfalleinsätze haben gegenüber anderen Einsätzen Vorrang und sind unverzüglich durchzuführen. Krankentransporte sind zwar disponibile Einsätze, haben jedoch hinsichtlich ihrer Zeitintervalle, in denen sie durchgeführt werden, ebenfalls Auswirkungen auf die Bemessung der Rettungsmittelvorhaltung. Deshalb sind auch Krankentransporte grundsätzlich umgehend durchzuführen.

### **6.1.1.2 Notwendigkeit des Einsatzes**

Notfalleinsätze müssen durchgeführt werden, wenn mit einem Notfall zu rechnen ist; Krankentransporte auf Anforderung der zuständigen Stelle.

Ein Hilfeleistungsersuchen bzw. die Durchführung eines Einsatzes darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil ein rechtswirksamer Vertrag mit dem Patienten nicht vorliegt oder die Entrichtung des Entgelts nicht gesichert ist.

Verweigert ein Patient den Transport, so hat er zu unterbleiben, auch wenn eine ärztliche Verordnung vorliegt. Der einweisende Arzt ist unverzüglich zu benachrichtigen ggf. ist nochmals ein Arzt hinzuzuziehen, der über die medizinische Notwendigkeit des Transportes und den Verbleib des Patienten entscheidet.

Die Weigerung eines Patienten kann unbeachtet bleiben, wenn der Patient nach ärztlichem Urteil psychisch erkrankt ist oder sich im Zustand einer vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit befindet und entsprechende richterliche oder polizeiliche Verfügungen vorliegen. In diesem Zusammenhang obliegt es dem Rettungsdienst nicht, in Form von körperlichem Zwang einzuschreiten.

Zur Überwindung eines körperlichen Widerstandes ist der Rettungsdienst nicht berechtigt. In solchen Fällen kann auf ärztliche Anordnung die Hilfe der Polizei in Anspruch genommen werden.

Ist der Patient bewusstlos oder sonst nicht imstande, eine Erklärung abzugeben, so kann der Transport im Rahmen der Geschäftsführung ohne Auftrag, trotz der Weigerung eines Angehörigen, durchgeführt werden. Auf die Betroffenheit der Angehörigen ist jedoch Rücksicht zu nehmen.

Generell gilt, dass Mitfahrverweigerungen durch Patienten ausführlich, insbesondere hinsichtlich der medizinischen Daten, in Notfallprotokollen zu dokumentieren sind. Im Rahmen der Fürsorgepflicht für den Patienten, kann es insbesondere auch bei derartigen Fällen erforderlich werden, einen Arzt zur medizinischen Absicherung der Verdachtsdiagnose hinzuzuziehen.

### **6.1.1.3 Einzusetzende Rettungsmittel**

Gemäß den Vorgaben des Hessischen Rettungsdienstgesetzes wird grundsätzlich das dem Einsatzort nächste, geeignete Rettungsmittel zum Einsatz kommen.

Bei Notfalleinsätzen werden Mehrzweckfahrzeuge, Rettungswagen, Notarztwagen, Rettungshubschrauber sowie im Bedarfsfall Sonderfahrzeuge des Rettungsdienstes eingesetzt.

Krankentransportwagen werden in der Regel nur eingesetzt, wenn primär nicht mit dem Eintreten einer Notfallsituation zu rechnen ist.

### **6.1.1.4 Beförderungsziel**

Notfallpatienten sind in das/die nächste für die weitere Versorgung geeignete und aufnahmebereite Krankenhaus/Gesundheitseinrichtung zu befördern. Der Wunsch des entscheidungsfähigen Patienten bzw. das Weisungsrecht eines am Einsatz beteiligten Arztes bleibt hiervon unberührt.

Die Zentrale Leitstelle koordiniert die Aufnahme des Patienten in das/die Krankenhaus/Gesundheitseinrichtung. Gegebenenfalls nimmt sie auch im Rahmen der Bettendisposition eine Zuweisung der Patienten zu den einzelnen Krankenhäusern vor.

Das Ziel von Krankentransporten bestimmt im Allgemeinen

- der Patient oder
- der behandelnde Arzt oder
- ein Angehöriger des Patienten oder
- eine weisungsberechtigte Stelle (z. B. ein Gericht).

Liegt keine Entscheidung über das Transportziel vor und ist eine Krankenhausbehandlung notwendig, so ist der Patient in das nächstgelegene, für die weitere Versorgung geeignete Krankenhaus, zu befördern. Der Wunsch des entscheidungsfähigen Patienten bzw. das Weisungsrecht eines am Einsatz beteiligten Arztes bleibt hiervon unberührt.

## **6.1.2 Leitung und Übernahme des Einsatzes**

### **6.1.2.1 Koordinierung von Einsätzen durch die Zentrale Leitstelle**

Die Zentrale Leitstelle lenkt, koordiniert und überwacht alle Notfalleinsätze und alle Einsätze des Krankentransportes (bei organisatorischer Einheit) in ihrem Rettungsdienstbereich. Sie hat durch die Disposition der Einsätze und durch entsprechende Verständigung mit der Besatzung des eingesetzten Rettungsmittels zu gewährleisten, dass das Rettungsmittel auf dem schnellsten Weg zum Einsatzort gelangt und die Hilfsfrist gewahrt wird.

### **6.1.2.2 Übernahme von Einsätzen durch die Rettungswachen**

Die Rettungswachen erhalten die Einsatzaufträge für die dort stationierten Rettungsmittel in der Regel von der Zentralen Leitstelle.

Erfährt eine Rettungswache unmittelbar (z.B. durch persönliche Meldung) von einem Notfall an einem Ort, zu dem sie die nächstgelegene Rettungswache ist, so hat sie den Einsatz sofort zu übernehmen und die Zentrale Leitstelle unverzüglich zu unterrichten. Entsprechendes gilt für die Rettungsmittel, die sich auf der Rückkehr vom Einsatz befinden. Kann der Einsatz nicht sofort übernommen werden, ist die Zentrale Leitstelle unverzüglich zu unterrichten.

Wird bei einer Rettungswache unmittelbar ein Krankentransport angefordert, so unterrichtet sie (bei organisatorischer Einheit) die Zentrale Leitstelle und wartet deren Weisungen ab.

## **6.1.3 Durchführung des Einsatzes**

### **6.1.3.1 Führung und Sicherung der Rettungsmittel**

Bei allen Fahrten sind die Grundsätze der Verkehrssicherheit und die Vorgaben der Straßenverkehrsordnung (STVO) sowie alle weiteren einschlägigen Vorschriften zu beachten. Die Sicherheit der Insassen des Rettungsmittels und der anderen Verkehrsteilnehmer haben Vorrang vor der Schnelligkeit des Einsatzes. Dies gilt auch bei Einsätzen, bei denen höchste Eile geboten ist, um Menschen-

leben zu retten (§ 35 Abs. 5a StVO).

Nach dem Eintreffen am Notfallort ist das Rettungsmittel gesichert abzustellen. Bei Straßenverkehrsunfällen muss bis zum Eintreffen der Polizei der Unfallort gesichert werden; die Besatzung des Rettungsmittels kann sich dabei nach Möglichkeit der Hilfe Dritter bedienen.

#### **6.1.3.2 Statusmeldung**

Zu Dienstbeginn, bei Antritt einer Einsatzfahrt, nach der Aufnahme des Patienten, bei Erreichen des Zielortes, nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft, nach einem Einsatz und nach der Rückkehr zur Rettungswache ist die Zentrale Leitstelle, wenn örtlich nicht anders geregelt, durch Gabe des Funkmeldestatus per Funkmeldesystem zu informieren.

#### **6.1.3.3 Erste Maßnahmen bei Notfalleinsätzen**

Nach dem Eintreffen am Notfallort hat sich die Besatzung des Rettungsmittels unverzüglich einen Überblick über die Notfallsituation, insbesondere über die Anzahl der Notfallpatienten und deren Zustand, zu verschaffen. Der Rettungsleitstelle ist ggf. eine Lagemeldung abzugeben und unverzüglich mit den Hilfsmaßnahmen zu beginnen.

Bei der Lagemeldung an die Zentrale Leitstelle ist der genaue Einsatzort anzugeben und unter Berücksichtigung der „Indikationsliste für den Einsatz des Notarztes in Hessen“ in der jeweils gültigen Fassung und sonstiger landesrechtlicher bzw. örtlicher Vorgaben darauf hinzuweisen, ob weitere Rettungsmittel, ein Notarzt oder ein Rettungshubschrauber, eine Technische Einsatzleitung Rettungsdienst (TEL-RD) mit Organisatorischem Leiter Rettungsdienst (OLRD) und Leitendem Notarzt (LNA) oder sonstige technische oder personelle Hilfen (z.B. Feuerwehr, THW) erforderlich sind.

#### **6.1.3.4 Aufgaben des Rettungsdienstpersonals**

Das Rettungsdienstpersonal hat alle Maßnahmen zu ergreifen, die es aufgrund seiner Qualifikation beherrscht.

Gemäß Hessischem Rettungsdienstgesetz hat sich im Notfallrettungsmittel der Rettungsassistent während des Transportes bei dem Patienten aufzuhalten und für die sachgerechte Betreuung und medizinische Versorgung des Patienten Sorge zu tragen. Beim Krankentransport kann sich alternativ zu einem Rettungsassistenten auch ein Rettungssanitäter/-helper bei dem Patienten aufhalten. Dieser ist dann für die sachgerechte Betreuung des Patienten verantwortlich.

Der Rettungsassistent hat am Notfallort bis zur Übernahme der Behandlung durch den Arzt lebensrettende Maßnahmen bei Notfallpatienten durchzuführen, die Transportfähigkeit solcher Patienten herzustellen, die lebenswichtigen Körperfunktionen während des Transportes zum Krankenhaus zu beobachten und aufrechtzuerhalten sowie kranke, verletzte und sonstige hilfsbedürftige Personen, auch soweit sie nicht Notfallpatienten sind, unter sachlicher Betreuung zu befördern.

Der Rettungssanitäter/-helper hat den Rettungsassistenten bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Zudem ist er regelmäßig Fahrer der Rettungsmittel.

Als Verantwortlicher im Krankentransport hat der Rettungssanitäter kranke, verletzte und sonstige hilfsbedürftige Personen unter sachlicher Betreuung zu befördern und im Falle einer plötzlich auftretenden Notfallsituation ebenfalls lebensrettende Maßnahmen durchzuführen.

Notwendige diagnostische und therapeutische Maßnahmen darf das Rettungsdienstpersonal gemäß des RettAssG in der jeweils gültigen Fassung und ergänzender Bestimmungen durchführen.

### **6.1.3.5 Versorgung und Transport des Patienten**

Der Transport des Patienten ist so schonend wie möglich durchzuführen. Er darf grundsätzlich erst begonnen werden, wenn die Transportfähigkeit des Patienten hergestellt ist.

Während des Transportes ist der Patient stetig zu beobachten, zu betreuen und mit den medizinisch erforderlichen Maßnahmen zu versorgen.

Nahrungsmittel und Getränke dürfen im Rahmen der Notfallversorgung ohne ausdrückliche ärztliche Anordnung Patienten nicht verabreicht werden.

Zu befördernde Patienten sind sowohl auf Patientensitzen, Tragestühlen wie auch auf den Krankenträgen anzugurten.

Der Transport von Personen in Rollstühlen ist nur möglich, wenn die Rettungsmittel über entsprechende Zusatzeinrichtungen zur Beförderung von Patienten in Rollstühlen (Verankerungsmöglichkeiten für Rollstühle, Gurtvorrichtungen etc.) verfügen. Andernfalls können Rollstuhlfahrer nur auf den vorgesehenen Patientensitzen bzw. auf den Krankenträgen befördert werden.

### **6.1.3.6 Mitnahme einer Begleitperson**

Die Mitnahme von Begleitpersonen im Rettungsmittel ist zulässig, wenn dies dem Wohl des Patienten dient. Sie ist zweckmäßig beim Transport von Kindern und von Patienten, die wegen ihres Zustandes oder aufgrund von Sprachhinderissen über sich keine Auskunft geben können. Begleitpersonen von Kindern können – je nach Einsatzsituation – auch im Patientenraum des Rettungsmittels mitfahren und so ggf. zur Beruhigung des zu transportierenden Kindes beitragen.

Die Mitnahme weiterer Personen ist zulässig, solange die Anzahl der Sitzplätze insgesamt und das zulässige Gesamtgewicht gemäß Kfz-Schein nicht überschritten werden.

### **6.1.3.7      Eigentum des Patienten**

Eigentum des Patienten soll nur dann in Verwahrung genommen werden, wenn der Patient oder seine Angehörigen hierzu nicht in der Lage sind und wenn die Verwahrung nicht durch die Polizei sichergestellt werden kann.

Das Eigentum des Patienten wird möglichst unter Zeugen von der Fahrzeugbesatzung übernommen und gegen eine Empfangsbescheinigung den hierzu befugten Personen übergeben (z.B. Aufnahmeschwester, ärztliches Personal, Vertreter der Krankenhausverwaltung). Das Verfahren ist schriftlich zu dokumentieren.

Im Fahrzeug liegen gebliebene Gegenstände sind so bald wie möglich dem Patienten zurück- bzw., wenn die Eigentumsfrage nicht eindeutig zu klären ist, bei der Rettungsdienst-/Wacheleitung abzugeben. Kann der Eigentümer nicht innerhalb von drei Tagen festgestellt werden, sind die Gegenstände unverzüglich dem Fundbüro zu übergeben. Der Sachverhalt ist schriftlich zu dokumentieren.

### **6.1.3.8      Unfälle mit Rettungsmitteln**

Für das Verhalten bei Unfällen mit Rettungsmittel gilt das als Anlage beigefügte Merkblatt.

### **6.1.4           Beendigung des Einsatzes**

#### **6.1.4.1        Übergabe des Patienten am Zielort**

Nach Ankunft im Krankenhaus/am Zielort ist der Patient unverzüglich der aufnehmenden Stelle oder Pflegeperson bzw. einem Arzt zu übergeben. Hierbei sind alle den Patienten betreffenden Wahrnehmungen zu melden und erstellte Dokumente (z.B. DIVI-Rettungsdienstprotokoll, etc.) weiterzugeben.

Der Patient wird vom Rettungsdienstpersonal in den dafür vorgesehenen Aufnahmebereich an das Krankenhauspersonal übergeben.

Der krankenhausinterne Weitertransport durch das Rettungsdienstpersonal kann nur in Ausnahmefällen erfolgen, z.B. auf ärztliche Anweisung zur Intensivstation

oder zur Röntgenabteilung, wenn der Patient aus Gründen der Verletzung oder Erkrankung nicht (mehrfach) umgelagert werden kann.

Die Übernahme von sonstigen Transporten innerhalb von Zieleinrichtungen ist grundsätzlich nicht möglich.

Weigert sich die aufnehmende Stelle eines Krankenhauses einen Notfallpatienten aufzunehmen, ist die Entscheidung des diensthabenden Arztes einzuholen. Die Zentrale Leitstelle ist über eine abschlägige Entscheidung unverzüglich zu informieren.

Wird die Aufnahme des Patienten im vorgesehenen Krankenhaus abgelehnt, ist der Patient – nach Rücksprache mit der Zentrale Leitstelle und/oder ggf. weiterer zuständigen Stellen (z.B. ÄLRD) – in das nächstgelegene geeignete Krankenhaus zu transportieren.

#### **6.1.4.2      Einsatzbericht**

Über jeden Einsatz ist der vorgeschriebene Einsatzbericht (ggf. EDV-gestützt), die Transportverordnung und (bei organisatorischer Einheit von Krankentransport und Notfallversorgung) ein Rettungsdienst-/Notfallprotokoll (z.B. DIVI-Rettungsdienstprotokoll, ggf. in EDV-gestützter Form) anzufertigen.

Die Aufbewahrungsfristen für die Unterlagen eines Einsatzes sind zu beachten.

#### **6.1.4.3      Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft**

Nach dem Einsatz müssen die eingesetzten Ausrüstungsgegenstände, die Wäsche und die Zubehörteile eingesetzter Geräte ersetzt, desinfiziert bzw. gereinigt werden.

Einmal-Produkte sind ausschließlich zum einmaligen Gebrauch bestimmt.

Die medizinisch-technische Ausstattung ist nach den Vorgaben der jeweils gültigen aktuellen Version des Medizinproduktgesetzes und der Medizinprodukte-Betreiberverordnung auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Die Überprüfung ist schriftlich zu dokumentieren.

Der Patientenraum des Rettungsmittels ist nach dem Einsatz zu säubern und ggf. zu desinfizieren. Der gültige Hygieneplan ist zu beachten. Die Entsorgung von festen und flüssigen Stoffen, die beim Einsatz im Rettungsdienst anfallen, ist nach den jeweils gültigen Abfallbeseitigungsrichtlinien vorzunehmen. Im Übrigen ist das Rettungsmittel täglich zu reinigen und die Oberflächen im Patientenraum zu desinfizieren. Mindestens wöchentlich sind die Rettungsmittel außen zu reinigen und der Patienten- wie der Fahrerraum eines Rettungsmittels einer Routine-desinfektion zu unterziehen und anschließend Grundzureinigen.

## **6.2 Sonderrechte bei Einsätzen zur Rettung von Menschenleben**

Fahrzeuge des Rettungsdienstes sind, wenn höchste Eile geboten ist, von den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung befreit, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden (Sonderrechte § 35 Abs. 5 a StVO).

Höchste Eile zur Rettung von Menschenleben ist geboten, wenn

- das Rettungsmittel zu einem Notfall gerufen wird, bei dem eine lebensbedrohliche Verletzung/Erkrankung nicht ausgeschlossen werden kann,
- bei der Anforderung eines Rettungsmittels auf eine akute Lebensgefahr hingewiesen wird,
- ein Notfallpatient zur Rettung seines Lebens oder zur Vermeidung von zurückbleibenden Schäden zu einem Arzt oder in ein Krankenhaus transportiert werden muss,
- ein Arzt schnellstmöglich zur Hilfeleistung an einen Notfallort gebracht werden muss,
- Organe, Gewebeproben oder Blutkonserven eilig an einen Bestimmungsort gebracht werden müssen.

Bei der in Inanspruchnahme von Wegerechten ist blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn zu verwenden (Wegerecht § 38 Abs. I StVO).

Die Sonder- und Wegerechte dürfen nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Anspruch genommen werden. Hierbei gilt stets der Grundsatz:

- Sicherheit geht vor Schnelligkeit. Bei Rotlicht oder Stoppschild ist grundsätzlich anzuhalten, zu schauen und ggf. nach nochmaligem Anhalten langsam in den Kreuzungsbereich einzufahren.

Blaues Blinklicht darf auch zur Warnung anderer Verkehrsteilnehmer an Unfall- oder sonstigen Einsatzstellen benutzt werden.

### **6.3 Fahrverhalten**

Der Fahrer haftet bei grober Fahrlässigkeit für Schäden an den Rettungsmitteln. Das Rückwärtsfahren ist, wenn möglich, nur mit Einweiser durchzuführen. Eine Rückfahrkamera entbindet den Fahrer nicht von der Sorgfaltspflicht.

Grundsätzlich ist es möglich, den Arbeitnehmer, der eine verschuldete Schlechtleistung erbracht hat, im Rahmen der Arbeitnehmerhaftung zum Ersatz der Materialkosten heranzuziehen.

Der Begriff der Arbeitnehmerhaftung bezeichnet die Folgen von Pflichtverletzungen des Arbeitnehmers bei betrieblicher Tätigkeit.

Von der gesetzlichen Ausgangslage her gelten für die Haftung des Arbeitnehmers die zivilrechtlichen Regelungen des BGB. Zum Umfang der Haftung kann folgendes Haftungsmodell herangezogen werden (vgl. BAG 25.9.1997 – 8 AZR 288/96):

- keine Haftung bei leichtester Fahrlässigkeit des Arbeitnehmers
- anteilige Haftung bei mittlerer Fahrlässigkeit (in der Regel bis zur Höhe eines Monatsgehaltes)
- in der Regel volle Haftung bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz (in der Regel bis zur Höhe dreier Monatsgehälter).

## **6.4           Einsätze in besonderen Fällen**

### **6.4.1       Transport besonderer Gruppen von Kranken**

#### **6.4.1.1      Transport Infektionskranker**

Werden Personen befördert, die nach Feststellung eines Arztes an einer Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erkrankt oder dessen verdächtig sind oder die Erreger einer solchen Krankheit ausscheiden, ist das Rettungsmittel mit den vom Robert-Koch-Institut geprüften und anerkannten Desinfektionsmitteln und -verfahren zu desinfizieren und zu reinigen (Hygieneplan). Gegebenenfalls ist nach Befall mit Schädlingen eine Entwesung durchzuführen.

Das gleiche gilt für Ausrüstungsgegenstände, sofern sie kontaminiert sein können, für Schutzkleidung und benutzte Wäsche, soweit nicht Einmalkleidung und -wäsche verwendet wurden. Einmalkleidung und Einmalwäsche wird nach den Vorgaben des Hygieneplanes entsorgt.

Siehe auch Merkblatt für den Transport von Personen, die an übertragbaren Krankheiten leiden oder dessen verdächtig sind (Anlage).

#### **6.4.1.2      Transport psychisch Kranker oder Suchtkranker**

##### **6.4.1.2.1     Voraussetzungen**

Geisteskranke, geistesschwache, rauschgift- oder alkoholsüchtige Personen können auch gegen ihren Willen in einer geschlossenen Krankenabteilung oder in einer anderen geeigneten Verwahrung untergebracht werden, wenn aus ihrem Geisteszustand oder ihrer Sucht eine erhebliche Gefahr für ihre Mitmenschen droht und diese nicht anders abgewendet werden kann.

Bilden die genannten Personen infolge ihres Geisteszustandes oder ihrer Sucht eine Gefahr für sich selbst, so können sie in gleicher Weise untergebracht werden, wenn die Gefährdung erheblich ist und nicht anders abgewendet werden kann.

Die Unterbringung dauert nur so lange, wie ihr Zweck es erfordert. Die Unterbringung von Rauschgift- und Alkoholsüchtigen darf nicht länger als zwei Jahre dauern.<sup>1</sup>

Der Transport von Personen, die psychisch krank oder infolge Geistesschwäche oder Sucht psychisch gestört sind, in ein psychiatrisches Krankenhaus oder eine Entziehungsanstalt kann also nur erfolgen:

- mit Einwilligung des Patienten, soweit er nicht minderjährig ist oder unter Betreuung<sup>2</sup> steht ,
- auf Veranlassung des Inhabers des elterlichen Sorgerechts (Eltern, Betreuer); bei vorläufiger oder endgültiger Betreuung Volljähriger auf Veranlassung des Betreuers,<sup>3</sup>
- auf richterliche Anordnung (Verwahrung),
- auf Anordnung der Polizei in Eifällen.

Ist Unterbringung oder Verwahrung hiernach zulässig, ist der Rettungsdienst einer weiteren Prüfung enthoben.

#### **6.4.1.2.2 Durchführung des Transportes**

Der Transport ist erst durchzuführen, wenn eine richterliche oder eine polizeiliche Anordnung vorliegt.

Es ist nicht Aufgabe des Rettungsdienstes, einen Transport gegen den Willen des Patienten zu erzwingen.

Transporte zur Unterbringung oder Verwahrung von Patienten sind grundsätzlich wie andere Krankentransporte zu behandeln.

---

<sup>1</sup> Hessisches Gesetz über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen

<sup>2</sup> BGB § 1886 „Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Vormundschaftsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer.“

<sup>3</sup> Die Unterbringung auf Veranlassung des Betreuers bedarf der richterlichen Genehmigung.

Die Polizei ist verpflichtet, entsprechende Transporte zu begleiten (Amtshilfe<sup>4</sup>).

Körperlicher Zwang darf während des Transportes nur in Ausnahmefällen im Rahmen der Notwehr oder zum Eigenschutz des Patienten angewendet werden.

#### **6.4.2        Einsatz des Rettungsdienstes bei Unfällen mit gefährlichen Gütern**

Bei Unfällen mit gefährlichen Gütern ist grundsätzlich von einer Gefährdung für das Einsatzpersonal auszugehen.

An der Unfallstelle ist den Anweisungen der für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen [Technische Einsatzleitung(-Rettungsdienst) – TEL(-RD)] Folge zu leisten.

Trifft der Rettungsdienst vor den Vertretern dieser Stellen an der Unfallstelle ein, so ist zunächst die Lage zu erkunden und eine entsprechende Lagemeldung an die Zentrale Leitstelle zu übermitteln.

Die Standorte der Rettungsmittel und der Verletzenablagen sind möglichst außerhalb des Gefahrenbereiches auf der dem Wind zugewandten Seite zu wählen.

Verletzte Personen sind aus dem Gefahrenbereich zu retten, wenn dies ohne eigene Gefahr für das Rettungsdienstpersonal möglich ist.

##### **6.4.2.1      Einsatz bei Unfällen mit chemisch-gefährlichen Gütern**

Nach dem Eintreffen des Rettungsdienstes an Unfallstellen mit chemisch-gefährlichen mobilen Gütern gibt das rettungsdienstliche Personal der Zentralen Leitstelle die Kennzeichnungsnummer (Ziffernfolge auf den orangefarbenen Warntafeln) durch.

Bei Produktionsstätten und Lagerhallen ist Fachpersonal (z.B. der Sicherheitsbeauftragte) vor Ort zu befragen.

---

<sup>4</sup> Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG)

#### **6.4.2.2      Einsatz bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen**

Die zunehmende Verwendung radioaktiver Stoffe in Medizin, Forschung und Technik birgt Gefahren in sich, die Unfälle mit ionisierender Strahlung nicht ausschließen.

Für das Rettungsdienstpersonal ist daher

- beim Einsatz an strahlengefährdeten Einsatzstellen und
- beim Transport radioaktiv kontaminierte Personen der erforderliche Strahlenschutz sicherzustellen.

Als strahlengefährdet im Sinn dieser Rahmendienstanweisung gilt ein Bereich, in dem eine Dosisleistung von 2,5 mrem/h (25  $\mu$ J/kgh) überschritten wird oder, wo unabhängig von der Dosisleistung, mit offenen radioaktiven Stoffen (z. B. Alpha-Strahlern) zu rechnen ist.

Als radioaktiv kontaminierte Personen im Sinn dieser Rahmendienstanweisung gelten grundsätzlich diejenigen, bei denen nach einem Unfall mit radioaktiven Stoffen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass ihr Körper mit radioaktiven Stoffen verunreinigt wurde (= äußere Kontamination) und/oder dass sie radioaktive Stoffe in ihren Körper über die Atemwege, durch Verschlucken oder durch Wunden aufgenommen haben (= Inkorporation). Dies gilt sinngemäß auch für den Transport von Patienten, die aus medizinischen Gründen mit offenen radioaktiven Stoffen behandelt worden sind. In solchen Fällen sind die Anweisungen des behandelnden Arztes zu befolgen.<sup>5</sup>

Vor dem Transport radioaktiv kontaminierte Personen sind diese, soweit möglich, durch das zuständige Fachpersonal zu dekontaminieren.

Zum Transport radioaktiv kontaminierte Personen sind Rettungsmittel mit einer Sonderausrüstung einzusetzen.

Radioaktiv kontaminierte Personen sind getrennt von sonstigen Patienten und in

---

<sup>5</sup> Quelle: Richtlinie für den Einsatz des Rettungsdienstes an strahlengefährdeten Einsatzstellen und für den Transport radioaktiv kontaminierte Personen.

der Regel einzeln zu befördern.

Der Zentralen Leitstelle ist die beabsichtigte Einlieferung radioaktiv kontaminierter Personen unverzüglich mitzuteilen. Diese soll das Zielkrankenhaus informieren, damit dort strahlenschutzmäßige Vorkehrungen getroffen werden können.

Bei Ankunft im Krankenhaus ist der Aufnahmearzt zu informieren, dass der Patient radioaktiv kontaminiert ist.

Nach dem Einsatz an strahlengefährdeten Einsatzstellen und nach dem Transport radioaktiv kontaminiert Personen sind das beteiligte Rettungsdienstpersonal, die Einsatzfahrzeuge und die Ausrüstungsgegenstände einer Kontaminationskontrolle zu unterziehen und - soweit erforderlich - zu dekontaminieren. Hierbei ist den besonderen Anweisungen der zuständigen Stellen Folge zu leisten.

Bis zur Dekontamination sind an kontaminierten Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen entsprechende Warnschilder anzubringen.

#### **6.4.2.3 Sterbefälle**

Stirbt ein Patient während des Transportes, so ist der Tod durch einen Arzt festzustellen und zu bescheinigen. Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung des Rettungsdienstpersonals zur unverzüglichen Einleitung von Reanimationsmaßnahmen.

##### **6.4.2.3.1 Leichenbeförderung**

Die Beförderung von Leichen mit Rettungsmitteln ist **grundsätzlich** nicht zulässig. Davon unberührt bleibt die Befugnis, Verstorbene zum Zwecke der Organentnahme unter Aufrechterhaltung der Kreislauffunktion mit einem Rettungsmittel zu befördern.

#### **6.4.3 Sondereinsätze**

Die Bereitstellung von Einrichtungen des Rettungsdienstes kann in Fällen einer konkreten Gefahr notwendig sein (z. B. bei Banküberfällen mit Geiselnahme oder bei angedrohter Selbsttötung durch Sprung vom Dach). Anders als in abstrakten

Gefahrensituationen handelt es sich hierbei nicht um die Einrichtung mobiler Rettungswachen zur Vorbereitung von Einsätzen, sondern unmittelbar um Einsätze selbst.

## 7

## **Besondere Bestimmungen für die Luftrettung**

Der organisatorische Auf- und Ausbau des Luftrettungsdienstes obliegt dem Land Hessen. Die Luftrettungsmittel werden in ihrem gesamten Einsatzbereich von der für ihren Standort zuständigen Zentralen Leitstelle, unbeschadet der Grenzen der Rettungsdienstbereiche, eingesetzt.

Näheres regelt der Luftrettungsdienstplan des Landes Hessen in der jeweils aktuellen Fassung.

### 7.1

### **Anwendung der allgemeinen Bestimmungen**

Soweit die nachstehenden Vorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, gelten die übrigen Bestimmungen dieser Rahmendienstanweisung.

### 7.2

### **Sonderqualifikationen und –voraussetzungen für Rettungsdienstpersonal in der Luftrettung**

Der in der Luftrettung eingesetzte Rettungsassistent muss flugtauglich gemäß den arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen der Berufsgenossenschaften sein. Weiterhin benötigt er eine Zusatzqualifikation nach Anhang 1 zu JAR-OPS 3.005, (d) Medizinische Hubschraubernoteinsätze (HEMS), (e) Ausbildung und Prüfung Absatz 2.

### 7.3

### **Sonderqualifikationen und –voraussetzungen für Notärzte in der Luftrettung**

Der in der Luftrettung eingesetzte Notarzt muss flugtauglich gemäß den arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen der Berufsgenossenschaften sein. Weiterhin benötigt er eine Einweisung nach Anhang 1 zu JAR-OPS 3.005(d) Medizi-

nische Hubschraubernoteinsätze (HEMS), (e) Ausbildung und Prüfung Absatz 3.

## **7.4 Öffentlich-rechtliche Luftrettung**

### **7.4.1 Begriff des Luftrettungsdienstes**

Unter Luftrettungsdienst ist der Einsatz von Hubschraubern zur medizinischen Versorgung und zum Transport von Notfallpatienten zu verstehen. Dabei kann sowohl die medizinische Versorgung als auch der Transport des Notfallpatienten alleiniger Gegenstand des Einsatzes sein.

### **7.4.2 Einrichtungen der Luftrettung**

Der Luftrettungsdienst wird von den Rettungshubschrauberstationen durchgeführt. Sie sind Einrichtungen des Rettungsdienstes.

Der Einsatz von Hubschraubern der Bundeswehr im Rahmen des zivilen Rettungswesens richtet sich nach der Grundsatzanweisung für den militärischen Such- und Rettungsdienst der Bundeswehr (SAR-Search and Rescue).

Im Einzelfall können auch Intensivtransporthubschrauber (ITH) zur Primärrettung zum Einsatz kommen

### **7.4.3 Einsatzarten**

Die Rettungshubschrauber haben folgende Aufgaben:

- Schnelle Heranführung von Notarzt und Rettungsassistent an den Notfallort zur Durchführung lebensrettender Maßnahmen und Herstellung der Transportfähigkeit von Notfallpatienten (Primäreinsatz),
- Transport von Notfallpatienten in das nächste geeignete und aufnahmebereite Krankenhaus unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und unter Vermeidung weiterer Schäden (Primärtransport),
- Transport bereits medizinisch versorgter Notfallpatienten von

einem Krankenhaus in ein für die Weiterbehandlung geeignetes Krankenhaus (Sekundärtransport).

## 7.4.4 Einsatz von Rettungshubschraubern

Über den Einsatz eines Hubschraubers entscheidet die Zentrale Leitstelle, in deren Bereich sich die Rettungshubschrauberstation befindet.

Die Zentrale Leitstelle entscheidet über den Einsatz eines Rettungshubschraubers nach Maßgabe des Meldebildes.

## 8 Besondere Bestimmungen für den Wasserrettungsdienst

## 8.1 Anwendung der allgemeinen Bestimmungen

Die allgemeinen Bestimmungen für die Durchführung des Rettungsdienstes gelten analog für die Wasserrettung.

In der Wasserrettung t atige Helfer haben folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Fachausbildung Wasserrettungsdienst nach den organisations-spezifischen Vorschriften
  - Wachleiter im Wasserrettungsdienst nach den organisations-spezifischen Vorschriften
  - Eisrettungsfachausbildung nach den organisations-spezifischen Vorschriften
  - Sonderlehrgänge für Ausbildungs- und Führungskräfte nach den organisations-spezifischen Vorschriften.

Beim Einsatz spezieller Rettungsmittel ist eine Fachausbildung erforderlich.

## **8.2                   Ausbildung**

### **8.2.1               Ausbildung Wasserrettungsdienst**

Die Wasserrettungsausbildung der DRK-Wasserwacht umfasst die Ausbildung und den Erwerb des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens (Silber oder Gold) mit jährlicher Wiederholung, die Herz-Lungen-Wiederbelebung, mit jährlicher Wiederholung und die Teilnahme an Sanitätslehrgängen, die alle 3 Jahre wiederholt werden müssen.

### **8.2.2               Ausbildung Motorbootführer**

Die Teilnehmer erwerben nach einem Lehrgang den Motorbootführerschein der DRK-Wasserwacht, der dem Standard des amtlichen Motorbootführerscheins A für Binnenschifffahrt und den zusätzlichen Anforderungen im Wasserrettungsdienst entspricht.

### **8.2.3               Ausbildung Taucher im Rettungsdienst**

Die Ausbildung entspricht der jeweiligen Richtlinie ([GUV 2101](#)) der Unfallkasse des Bundes (UKB).

## **8.3                   Mitnahme Dritter**

Die Mitnahme Dritter auf Rettungsmitteln der Wasserwacht ist nur gestattet, wenn dies für das Wohl des Patienten von Bedeutung und der erforderliche Platz vorhanden sowie die Sicherheit gewährleistet ist. Es sind Schwimmwesten zu tragen.

## **9                      Besondere Bestimmungen für den Bergrettungsdienst**

## **9.1 Anwendung der allgemeinen Bestimmungen**

Die allgemeinen Bestimmungen für die Durchführung des Rettungsdienstes gelten analog für die Bergrettung.

## **9.2 Ausbildung**

### **9.2.1 Grundausbildung**

- Erste-Hilfe-Ausbildung gemäß DRK-Richtlinie.
- Sanitätsausbildung gemäß DRK-Richtlinie.
- Bergrettungsausbildung gemäß DRK-Richtlinie
- Sommerrettung ca. 80 Stunden in den Bereitschaften zzgl. Teilnahme an viertägigem Sommerrettungslehrgang mit Abschlussprüfung.
- Winterrettung ca. 30 Stunden in den Bereitschaften zzgl. Teilnahme an siebentägigem Winterrettungslehrgang mit Abschlussprüfung.

### **9.2.2 Fortbildung**

Zur Erhaltung der Einsatzbereitschaft ist die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen erforderlich. Die Teilnahme an Wiederholungslehrgängen im Abstand von drei Jahren ist anzustreben.

### **9.2.3 Sonderausbildung**

Auf besonderen, zentralen Lehrgängen werden Ausbilder für den Bergrettungsdienst, Einsatzleiter, Fahrer von Einsatzfahrzeugen und Motorschlitten und Gerätewarte gemäß DRK- und Bergwacht-Richtlinien eingewiesen.

## **9.3 Mitnahme Dritter**

Die Mitnahme Dritter ist nur bei ATV und Motorschlitten der Bergwacht möglich, wenn dies für das Wohl des Patienten von Bedeutung und der erforderliche Platz vorhanden sowie die Sicherheit gewährleistet ist.

## **10 Massenanfall von Verletzten und Erkrankten**

### **10.1 Anwendungen der allgemeinen Bestimmungen**

Die allgemeinen Bestimmungen für die Durchführung des Rettungsdienstes gelten für den Massenanfall von Verletzten und Erkrankten analog. Landesrechtliche Vorgaben sind zu beachten.

### **10.2 Schnelleinsatzgruppen (SEG)**

Die Schnelleinsatzgruppen (SEG) der rettungsdienstlichen Versorgung stehen bei größeren Schadensereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle zur Verfügung.

Im Rahmen des Sicherstellungsauftrages und der betrieblichen Aufsichtspflicht der Leistungserbringer im Hessischen Rettungsdienst unterstehen Schnelleinsatzgruppen der Fachaufsicht des jeweiligen DRK-Leistungserbringens. Im Großschadensfall unterstehen sie dem Organisatorischen Leiter Rettungsdienst.

Schnelleinsatzgruppen setzen sich zusammen aus:

- Ärzte,
- Rettungsdienstpersonal (RettAss/RettSan/RettHelf),
- Sanitätshelfer,
- Schwesternhelfer,
- Betreuungskräfte sowie
- weitere geeignete Kräfte.

Es ist sicherzustellen, dass die für diese Einsatzaufgabe geeigneten Einsatzkräfte schnell zu alarmieren und in den Einsatz zu bringen sind.

Die wahrzunehmenden Aufgaben richten sich nach der vorgefundenen Situation (Lage) und beziehen sich inhaltlich gleichermaßen auf die medizinische Versorgung der Verletzten bzw. Erkrankten und auf die Versorgung/Betreuung der

sonst betroffenen Nichtverletzten. Obwohl beim Massenanfall von Verletzten die lebensrettenden Maßnahmen im Vordergrund stehen, ist die Hilfeleistung für Nichtverletzte bzw. deren Betreuung ebenso vorzusehen.

## 11 Besondere Bestimmungen für den Rettungsdienst im Katastrophenfall

Der Rettungsdienst wirkt im Katastrophenschutz mit. Hierfür gelten die landesrechtlichen Bestimmungen.

## **12            Anlagen**

## 12.1 **Bundesrechtliche Bestimmungen**

### Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

- |       |                                     |
|-------|-------------------------------------|
| § 278 | Erfüllungsgehilfe                   |
| § 618 | Pflicht des Arbeitgebers            |
| § 680 | Geschäftsführung zur Gefahrenabwehr |
| § 823 | Schadenersatz                       |
| § 831 | Verrichtungsgehilfe                 |

### Strafgesetzbuch (StGB)

- |         |  |
|---------|--|
| § 32    | Notwehr  |
| § 34    | Rechtfertigender Notstand                      |
| § 35    | Entschuldigender Notstand                      |
| § 201   | Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes      |
| § 203   | Verletzung von Privatgeheimnissen              |
| § 223   | Körperverletzung                               |
| § 226   | Körperverletzung mit Todesfolge                |
| § 230   | Fahrlässige Körperverletzung                   |
| § 323 c | Unterlassene Hilfeleistung                     |
| § 331   | Vorteilsnahme                                  |
| § 332   | Bestechlichkeit                                |
| § 353 b | Verletzung des Dienstgeheimnisses              |
| § 354   | Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses |
| § 358   | Nebenfolgen                                    |

### Infektionsschutzgesetz (IfSG)

- |     |                              |
|-----|------------------------------|
| § 3 | Berufliches Tätigkeitsverbot |
| § 6 | Übertragbare Krankheiten     |
| § 7 | Meldepflichtige Erkrankungen |
| § 8 | Meldepflichtige Personen     |

- § 58 Aufwendungserstattungen
- § 60 Versorgungsanspruch wegen Impfschaden

#### Sozialgesetzbuch (SGB) V

- § 60 Fahrkosten
- § 133 Versorgung mit Krankentransportleistungen

#### Medizinproduktgesetz (MPG)

- § 4 Verbote zum Schutz von Patienten, Anwendern und Dritten
- § 6 Voraussetzungen für das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme
- § 7 Grundlegende Anforderungen
- § 9 CE-Kennzeichnung
- § 13 Klassifizierung von Medizinprodukten, Abgrenzung zu anderen Produkten
- § 14 Errichten, Betreiben, Anwenden und Instandhalten von Medizinprodukten
- § 26 Durchführung der Überwachung
- § 28 Verfahren zum Schutze vor Risiken
- § 29 Medizinprodukte-Beobachtungs- und –Meldesystem
- § 30 Sicherheitsbeauftragter für Medizinprodukte
- § 31 Medizinprodukteberater
- § 40 Strafvorschriften
- § 41 Strafvorschriften
- § 42 Bußgeldvorschriften

#### Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetrV)

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Allgemeine Anforderungen
- § 3 Meldung von Vorkommnissen
- § 4 Instandhaltung

§ 5	Betreiben und Anwenden
§ 6	Sicherheitstechnische Kontrollen
§ 7	Medizinproduktebuch
§ 8	Bestandsverzeichnis
§ 9	Aufbewahrung der Gebrauchsanweisungen und der Medizinproduktebücher
§ 11	Messtechnische Kontrollen
§ 13	Ordnungswidrigkeiten
§ 15	Sondervorschriften

#### Straßenverkehrsordnung (StVO)

§ 1	Grundregeln
§ 34	Unfall
§ 35	Sonderrechte
§ 38	Blaues Blinklicht
§ 52	Begriffsbestimmungen

#### Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO)

§ 4	Erlaubnispflicht und Ausweispflicht für das Führen von Kraftfahrzeugen
§ 9a	Sehtest
§ 15 a	Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr
§ 15 d	Erlaubnispflicht und Ausweispflicht
§ 15 e	Voraussetzung für die Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgästbeförderung
§ 15 f	Geltungsdauer der Fahrerlaubnis zur Fahrgästbeförderung
§ 52 Abs. 3 Nr. 4	Kennleuchten für blaues Blinklicht für Krankenkraftwagen (Rettungsmittel)
§ 55 a	Funkentstörung

## **12.2 Schweigepflicht des Rettungsdienstpersonals**

1. Das Rettungsdienstpersonal unterliegt der Schweigepflicht. Diese ist auch gegenüber Behörden zu beachten.
  - 1.1 Die Schweigepflicht erfasst alle personenbezogenen Daten, von denen das Rettungsdienstpersonal bei seiner Tätigkeit Kenntnis erlangt. Dazu gehören nicht nur Diagnose, Therapie und Transportziel, sondern alle, den Kranken betreffenden, Daten wie Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Arbeitgeber, Versicherung sowie sonstige Tatsachen, an deren Geheimhaltung der Patient ein Interesse hat.
  - 1.2 Hinsichtlich der Mitteilung von Anlass, Ort und Ziel des Einsatzes ist zu unterscheiden:
    - Bei Unfällen oder Verletzungen im häuslichen oder familiären Bereich fallen auch diese Angaben (wie die personenbezogenen Daten) unter die Schweigepflicht,
    - dagegen unterliegen diese Angaben bei Unfällen oder Verletzungen im öffentlichen Bereich (z.B. Verkehrsunfälle, Betriebs- und Arbeitsunfälle) nicht der Schweigepflicht.
2. Eine Verletzung der Schweigepflicht ist nach § 203 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bedroht. Personenbezogene Daten oder andere, der Schweigepflicht unterliegende Aussagen, dürfen nur weitergegeben werden, wenn das Rettungsdienstpersonal zur Offenbarung befugt oder verpflichtet ist. Hierbei sind folgende vier Fälle zu unterscheiden:
  - 2.1 Einwilligung des Patienten

Diese Einwilligung kann ausdrücklich oder durch schlüssiges Verhalten erklärt werden. Dazu gehören u.a. die Fälle der Abrechnung mit den Kostenträgern und die Information der Krankenhäuser zur Weiterbehandlung des Patienten. Wenn der Patient es verlangt, sind auch die Po-

lizei und sonstige Behörden zu verständigen sowie die notwendigen Informationen zu übermitteln.

## 2.2 Mutmaßliche Einwilligung des Patienten

Von ihr ist auszugehen, wenn die Offenbarung im Interesse des Patienten liegt und seine Einwilligung nicht oder nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, z.B. bei anhaltender Bewusstlosigkeit des Patienten.

Die Weitergabe liegt grundsätzlich immer dann im Interesse des Patienten, wenn sie dazu dient, seine Rechte zu wahren. Davon ist in der Regel auszugehen, wenn der Patient durch einen Verkehrsunfall oder eine strafbare Handlung verletzt wurde. In diesen Fällen ist eine Weitergabe der erforderlichen Daten an die Polizei oder sonstige Behörden durch die mutmaßliche Einwilligung gedeckt. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz kann angenommen werden, wenn besondere Umstände ein entgegenstehendes Interesse des Patienten vermuten lassen (z.B. Verletzungshandlung durch einen Angehörigen) .

## 2.3 Offenbarung nach einer entsprechenden Güterabwägung

Ist die Offenbarung erforderlich, um ein Ziel zu erreichen, das höher zu bewerten ist als das Interesse des Kranken an der Geheimhaltung, können die personenbezogenen Daten weitergegeben werden. Dazu gehören insbesondere die Fälle, in denen sich das Rettungsdienstpersonal in Straf- oder Zivilprozessen gegen den Vorwurf eines fehlerhaften Tätigwerdens zur Wehr setzen muss oder in denen es zur Ausübung seiner Tätigkeit polizeilichen Schutz benötigt. Dazu können nach konkreter Abwägung auch die Fälle gehören, bei denen eine Offenbarung zur Abwendung ernstlicher Gefahren für Leib und Leben des Patienten oder Dritter erforderlich ist.

## 2.4 Offenbarung bei gesetzlicher Verpflichtung

Hier kommt zur Offenbarungsbefugnis die Verpflichtung zur Weitergabe der personenbezogenen Daten hinzu. In Betracht kommen insbesondere

Pflichten nach IfSG, § 138 StGB (Anzeige bevorstehender Verbrechen) sowie die Verpflichtung zur Aussage vor der Staatsanwaltschaft (§ 161 a StPO) und den Strafgerichten.

Eine Aussagepflicht im Strafverfahren besteht nicht, wenn sich das Rettungsdienstpersonal auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen kann. Dies setzt voraus, dass das Rettungsdienstpersonal den Einsatz, zusammen mit einem die Notfallbehandlung leitenden Arzt, d.h. als sein Gehilfe, durchgeführt hat (§ 53 a Abs. I Satz 1 StPO). In diesem Fall hat das am Einsatz teilnehmende Rettungsdienstpersonal ein vom Arzt abgeleitetes Zeugnisverweigerungsrecht, über dessen Ausübung allerdings der Arzt entscheidet, es sei denn, seine Entscheidung kann in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden (§ 53 a Abs. I Satz 2 StPO).

Fand dagegen der Einsatz ohne Beteiligung eines die Notfallbehandlung leitenden Arztes statt, hat das Rettungsdienstpersonal im Strafverfahren kein Zeugnisverweigerungsrecht. Dies gilt generell für das rettungsdienstliche Personal in Leitstellen.

### 12.3 Mustererklärungen Schweigepflicht

DRK KV Musterstadt

-----  
-----  
-----

Vor der/dem Belehrenden erscheint Frau/Herr:

<b>Name:</b>	
<b>Vorname:</b>	
<b>geboren am:</b>	
<b>tätig als:</b>	

und erklärt:

Ich bin heute belehrt worden, dass ich über alle Angelegenheiten während meiner Ausbildung sowie in Ausübung meines Berufes, gegen jedermann, auch nach dem Ausscheiden aus dem Dienst, strengstes Stillschweigen zu wahren habe.

Mir ist bekannt, dass ich im Falle der Verletzung von Privatgeheimnissen mit einer Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit einer Geldstrafe gemäß § 203 des Strafgesetzbuches bestraft werden kann. Die nachstehenden gesetzlichen Regelungen habe ich zur Kenntnis genommen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift habe ich in Kopie erhalten.

<b>Ort</b>	<b>Datum</b>	<b>Unterschrift der/des Belehrten</b>
------------	--------------	---------------------------------------

Belehrt durch:	(Vorname, Name)	
Tätigkeitsbezeichnung:		<b>Unterschrift</b>

## **StGB § 201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes**

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt

1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder
2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt

1. das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört oder
2. das nach Absatz 1 Nr. 1 aufgenommene oder nach Absatz 2 Nr. 1 abgehörte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt.

Die Tat nach Satz 1 Nr. 2 ist nur strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechtigte Interessen eines anderen zu beeinträchtigen. Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1 und 2).

## **StGB § 203 Verletzung von Privatgeheimnissen**

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
  - a) Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
6. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen Verrechnungsstelle,

anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,

4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates oder
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist.

Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekannt gegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

### **StGB § 331 Vorteilsannahme**

- (1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstausübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.
- (3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil, sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

## **StGB § 332 Bestechlichkeit**

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,

1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

## **StGB § 353b Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen**

### **Geheimhaltungspflicht**

(1) Wer ein Geheimnis, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder

3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,

anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er

1. auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder
2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist,

an einen anderen gelangen lässt oder öffentlich bekannt macht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Die Tat wird nur mit Ermächtigung verfolgt. Die Ermächtigung wird erteilt

1. von dem Präsidenten des Gesetzgebungsorgans
  - a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei einem oder für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes bekannt geworden ist,
  - b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1;
2. von der obersten Bundesbehörde

- a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit sonst bei einer oder für eine Behörde oder bei einer anderen amtlichen Stelle des Bundes oder für eine solche Stelle bekannt geworden ist,
  - b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, wenn der Täter von einer amtlichen Stelle des Bundes verpflichtet worden ist;
3. von der obersten Landesbehörde in allen übrigen Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2.

### **§ 358 Nebenfolgen**

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 332, 335, 339, 340, 343, 344, 345 Abs. 1 und 3, §§ 348, 352 bis 353b Abs. 1, §§ 355 und 357 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 2), aberkennen.

**Niederschrift über die förmliche Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 bis 3 des Verpflichtungsgesetzes vom 2.3.1974 (BGBl. I S. 469, 547) in der jeweils geltenden Fassung.**

Frau/Herr \_\_\_\_\_ geboren am \_\_\_\_\_

beschäftigt/tätig bei \_\_\_\_\_

wird auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten im Fernmeldedienst einer der in der Richtlinie für den nichtöffentlichen beweglichen Landfunkdienst der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS), Nummer 1.1. bis 1.7. aufgeführten Behörde/Organisation verpflichtet und erklärt: "Mir wurde der Inhalt der folgenden Strafvorschriften des Strafgesetzbuches bekannt gegeben:

- § 201 Abs. 3 StGB (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes)
- § 203 Abs. 2 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen)
- § 331 StGB (Vorteilsannahme)
- § 332 StGB (Bestechlichkeit)
- § 353 b StGB (Verletzung des Dienstgeheimnisses)
- § 358 StGB (Nebenfolgen)

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass es verboten ist, dienstliche Aufzeichnungen für nichtdienstliche Zwecke zu fertigen oder im persönlichen Gewahrsam zu haben.

Mir ist es eröffnet worden, dass ich bei Verletzung meiner Pflichten im Fernmeldedienst strafrechtliche Verfolgung zu erwarten habe.

Ich habe eine Ausfertigung der Niederschrift und der vorstehenden Strafvorschriften erhalten.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Ort

Datum

**verpflichtet durch:**

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift/Artsbezeichnung)

**F. d. R. die/der Verpflichtete:**

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der/des Verpflichteten)

## 12.4 Indikationsliste für den Einsatz des Notarztes in Hessen

Die Indikation des Notarztes (NA) wird bei der vorliegenden Liste in drei Kategorien eingeteilt:

- ⇒ 1. Patientenzustandsbezogen
- ⇒ 2. Situationsbezogen
- ⇒ 3. Diagnosebezogen

Einer ärztlichen Anforderung des Notarztes ist unbedingt Folge zu leisten. Der ärztlichen Anforderung gleichzustellen ist die Anforderung des Notarztes durch das Personal des Rettungsdienstes. Für Anforderungen über diesen Kreis hinaus gilt der Indikationskatalog.

Sofern eine Notarztindikation gegeben ist, ist das zeitlich nächstbefindliche geeignete Notarztsystem einzusetzen.

Unabhängig der Indikationsliste hat das Personal in der Zentralen Leitstelle nach eigenem Ermessen bei Situationen oder Befunden einen Notarzt einzusetzen, wenn es eine vermeintliche akute Gefahr für das Leben oder die Gesundheit vermutet.

## **1. Patientenzustandsbezogene Indikation**

Bei Verdacht auf fehlende oder deutlich beeinträchtigte Vitalfunktion ist der Notarzt einzusetzen:

Bewusstsein	⇒	Nicht ansprechbar
Atmung	⇒	Atemstillstand
	⇒	Ausgeprägte oder zunehmende Atemnot
Kreislauf	⇒	Kreislaufstillstand
	⇒	Ausgeprägte oder zunehmende Kreislaufinsuffizienz
Sonstige Schädigung, Wirkung auf die Vitalfunktion	⇒	Krampfanfall <ul style="list-style-type: none"> <li>- kindlicher generalisierter</li> <li>- erstmaliger generalisierter</li> <li>- anhaltender generalisierter</li> </ul>
	⇒	Schwere Verletzung
	⇒	Schwere Blutung
	⇒	Starker Schmerzzustand
	⇒	Elektounfälle
	⇒	Vergiftungen

## **2. Situationsbezogene Indikation**

Bei folgender Notfallmeldung kann eine schwere Schädigung von Beteiligten erwartet werden:

Schwerer Verkehrsunfall mit Personenschaden
Brände und/oder Rauchgasentwicklung mit Personenbeteiligung
Explosions- oder chemische Unfälle mit Personenbeteiligung
Wasserunfälle (Ertrinken, Eiseinbruch)
Maschinenunfall mit Einklemmung
Verschüttung
Unmittelbar drohender Suizid
Sturz aus großer Höhe
Schuss-, Stich und Hiebverletzungen im Kopf-Hals-Rumpf-Bereich
Drohende Straftat, Geiselnahme und sonstige Verbrechen

### **3. Diagnosebezogene Indikation**

Für folgende Diagnosen ist der Notarzt einzusetzen:

<b>Internistische Notfälle</b>
Herzinfarkt
Herzrhythmusstörung mit vitaler Bedrohung
Hypertonie Krise
Apoplektischer Insult mit vitaler Bedrohung
Schwerer Asthmaanfall oder Status asthmaticus
Lungenödem
Schwere allergische Reaktion und anaphylaktischer Schock
Vergiftungen mit vitaler Bedrohung

<b>Chirurgische Notfälle</b>
Thorax- oder Bauchtrauma mit drohendem Schockzustand
Schädel-Hirn-Trauma mit Störungen im Bewusstsein
Frakturen: <ul style="list-style-type: none"><li>- große Röhrenknochen</li><li>- starke Schmerzen</li><li>- Repositionsmaßnahmen</li></ul>
Multiple Frakturen und Verdacht auf Wirbelsäulenverletzungen
Größerer Amputationsverletzungen
Ausgedehnte Verbrennungen, Erfrierungen oder Verätzungen
<b>Besondere Notfälle</b>
Notfälle mit Kindern
Unmittelbar einsetzende oder stattgefundene Geburt

## **12.5 Verhalten bei Unfällen mit Rettungsmitteln**

### **1. Vorschriften**

Rettungsdienstpersonal, das an einem Verkehrsunfall beteiligt ist, hat die Vorschriften der §§ 142 StGB (unerlaubtes Entfernen vom Unfallort) und § 34 StVO (Unfall) zu beachten. Beteiligt ist jeder, dessen Verhalten, unabhängig vom Verschulden, nach den Umständen zu dem Unfall beigetragen haben kann, d.h., dessen Mitverursachung möglich erscheint bzw. der als Zeuge relevante Aussagen machen kann. Das kann neben dem Fahrer auch für den Beifahrer oder im Rettungseinsatz auf der Straße befindliches Personal zutreffen.

### **2. Anhalten**

Nach einem Verkehrsunfall hat der Fahrer unverzüglich zu halten, sich über die Unfallfolgen zu vergewissern und die Zentrale Leitstelle zu verständigen. Über den Verlauf des Unfalles oder die Frage des eigenen Verschuldens an dem Unfall sollen keinerlei Äußerungen gemacht werden.

### **3. Sicherung des Unfallortes**

Zur Vermeidung weiterer Unfälle ist die Unfallstelle zu sichern. Dazu ist Warnblinklicht und das blaue Blinklicht einzuschalten; außerdem sind Warnzeichen in ausreichender Entfernung aufzustellen (§ 15 StVO).

Bei geringfügigen Schäden ist das Rettungsmittel unverzüglich beiseite zu fahren und die Straße zu räumen.

Gemäß den Vorgaben sind im öffentlichen Verkehrsraum die Maßnahmen zum Eigenschutz zu beachten.

### **4. Erste Hilfe für Verletzte**

Sind bei einem Unfall Personen verletzt worden, so hat die Besatzung des Rettungsmittels die Verletzten sofort zu versorgen. Bei Bedarf sind für die Versor-

gung und den Transport der Verletzten weitere geeignete Rettungsmittel anzu fordern.

## **5. Verständigung der Polizei**

Grundsätzlich ist bei jedem Unfall die Polizei herbeizurufen.

Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass der Unfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel verursacht worden ist, ist die Polizei davon zu verständigen. Diese kann erforderlichenfalls die entsprechenden Blutabnahmen veranlassen.

## **6. Beweissicherung**

Schon vor dem Eintreffen der Polizei ist für die Sicherung der Beweise zu sorgen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- a) Die Stellung der Fahrzeuge im Augenblick des Unfalls ist festzuhalten.

Falls die Fahrzeuge wegen des Vorrangs des fließenden Verkehrs nicht unverzüglich beiseite gefahren werden müssen (s. Nr. 4 Abs. 2), die Verkehrslage es zulässt und die Fahrzeuge nicht zum sofortigen Abtransport von Verletzten gebraucht werden, sollen sie bis zum Eintreffen der Polizei unverändert so stehen bleiben. Ist dies nicht möglich, so ist ihre Stellung nach Möglichkeit durch Kreidestriche auf der Straße oder in sonstiger Weise zu bezeichnen.

- b) Feststellen von Unfallzeugen

Sind Unfallzeugen vorhanden, so sind deren Namen und Anschriften festzuhalten, um sie der Polizei und der Dienststelle weitergeben zu können.

- c) Unfallskizze

Vom Unfallort und Hergang des Unfalls ist eine Skizze anzufertigen.

- d) Feststellung des Unfallgegners

Der Fahrer muss sich bei jedem Unfall über die anderen Unfallbeteiligten

informieren und zu diesem Zweck feststellen:

- Namen und Anschriften, Telefonnummer der Fahrer der Fahrzeuge,
- Namen und Anschriften, Telefonnummer der Halter der Fahrzeuge,
- Namen und Anschriften, Telefonnummer der Haftpflichtversicherungen und
- möglichst die Nummern der Versicherungsscheine,
- Amtliches Kennzeichen,
- Fahrzeugtyp,
- nach Möglichkeit Baujahr der Fahrzeuge,
- bearbeitende Polizeikräfte, Polizei- Dienststelle, polizeiliches AZ (Tagebuchnummer),
- Namen von Verletzen bei Personenschäden und
- nach Möglichkeit Führerscheindaten

e) Besichtigung des Sachschadens

An Ort und Stelle ist möglichst im Beisein von Zeugen der Sachschaden zu besichtigen. Wird der Unfall von der Polizei aufgenommen, so sollte sie gebeten werden, sich bei der polizeilichen Niederschrift auch zum Sachschaden zu äußern.

f) Unfallspuren am Unfallort

Unfallspuren am Unfallort (Bremsspuren, Glassplitter, Spuren am Fahrzeug usw.) dürfen vor der Unfallaufnahme nicht beseitigt werden; auch dürfen nach einer etwaigen Entfernung vom Unfallort keine Maßnahmen ergriffen werden, um nachträgliche Feststellungen zu vereiteln.

## **7. Auskunftspflicht**

Das an einem Verkehrsunfall beteiligte Rettungsdienstpersonal muss sich als solches gegenüber anderen am Unfallort anwesenden Beteiligten und Geschädigten zu erkennen geben. Darüber hinaus müssen Namen, Anschrift und Haft-

pflichtversicherung angegeben sowie Führerschein und Fahrzeugschein vorgewiesen werden. Angaben zum Unfallhergang sollen unterbleiben.

## **8. Wartepflicht**

Die Anwesenheitspflicht besteht solange, bis es den anderen Beteiligten und Geschädigten möglich ist, Personen, Fahrzeug und die Art der Beteiligung des Rettungsdienstpersonals am Unfall festzustellen.

Jedes unberechtigte Entfernen vom Unfallort kann zur Bestrafung führen, unabhängig von der dabei verfolgten Absicht. Zulässig ist die Entfernung nur, wenn das Rettungsdienstpersonal selbst dringend auf ärztliche Hilfe angewiesen ist oder wenn Verletzte ins Krankenhaus gebracht werden müssen.

Die Länge der Wartezeit richtet sich jeweils nach den Umständen des Einzelfalles und der Weisung der Zentralen Leitstelle bzw. der Dienststelle.

## **9. Nachträgliche Meldepflicht**

In den Fällen, in denen sich das Rettungsdienstpersonal vom Unfallort entfernt hat, ist es verpflichtet, nachträgliche Feststellungen über das Unfallgeschehen zu ermöglichen. Dazu hat es unverzüglich entweder dem Berechtigten selbst (wenn dieser bekannt ist) oder einer nahe gelegenen Polizeidienststelle seine Beteiligung am Unfall, Anschrift, Aufenthalt, das Kennzeichen und den Standort des Fahrzeuges mitzuteilen und dieses für Feststellungen bereitzuhalten.

## **10. Spätere Maßnahmen**

Unfälle sind unverzüglich über die Dienststelle der Versicherung zu melden. Einzelheiten und weitere Maßnahmen regeln organisationsinterne Bestimmungen.

## **12.6 Merkblatt: Transport von Personen nach Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Zur Verhütung der Übertragung von Infektionskrankheiten ist der Patientenraum des Transportfahrzeuges nach jeder Beförderung einer Person, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes erkrankt oder dessen verdächtig ist, fachgerecht zu desinfizieren oder ggf. zu entwesen. Die für den beförderten Kranken benutzte Wäsche sowie die Schutzkleidung des Personals sind desinfizierend zu reinigen. Einwegwäsche ist unschädlich zu vernichten.

### Übertragbare Krankheiten

Welche übertragbaren Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes meldepflichtig sind, wird in der jeweiligen Fassung des Gesetzes beschrieben:

#### IfSG § 6 Meldepflichtige Krankheiten

(1) Namentlich ist zu melden:

1. Der Krankheitsverdacht, die Erkrankung sowie der Tod an
  - a) Botulismus
  - b) Cholera
  - c) Diphtherie
  - d) **humaner spongiformer Enzephalopathie**  
(außer familiär-hereditärer Formen)
  - e) akuter Virushepatitis
  - f) enteropathischem hämolytisch-urämischem Syndrom (HUS)
  - g) virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
  - h) Masern
  - i) **Milzbrand**
  - j) **Poliomyelitis**  
(als Verdacht gilt jede akute schlaffe Lähmung, außer wenn traumatisch bedingt)

- k) Pest
  - l) Tollwut
  - m) Typhus abdominalis/Paratyphus
- sowie die Erkrankung und der Tod an einer behandlungsbedürftigen Tuberkulose, auch wenn ein bakteriologischer Nachweis nicht vorliegt,
2. Verdacht auf und die Erkrankung an einer mikrobiell bedingten Lebensmittelvergiftung oder an einer akuten infektiösen Gastroenteritis, wenn
    - a) eine Person betroffen ist, die eine Tätigkeit im Sinne des § 42 Abs. 1 ausübt,
    - b) zwei oder mehr gleichartige Erkrankungen auftreten, bei denen ein epidemischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird,
  3. der Verdacht einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung,
  4. die Verletzung eines Menschen durch ein tollwutkrankes, -verdächtiges oder ansteckungsverdächtiges Tier sowie die Berührung eines solchen Tieres oder Tierkörpers,
  5. soweit nicht nach den Nummern 1 bis 4 meldepflichtig, das Auftreten
    - a) einer bedrohlichen Krankheit oder
    - b) von zwei oder mehr gleichartigen Erkrankungen, bei denen ein epidemischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird, wenn dies auf eine schwerwiegende Gefahr für die Allgemeinheit hinweist und Krankheitserreger als Ursache in Betracht kommen, die nicht in § 7 genannt sind.

Die Meldung nach Satz 1 hat gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 8, § 9 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 oder 3 oder Abs. 4 zu erfolgen.

(2) Dem Gesundheitsamt ist über die Meldung nach Absatz 1 Nr. 1 hinaus mitzuteilen, wenn Personen, die an einer behandlungsbedürftigen Lungentuberkulose leiden, eine Behandlung verweigern oder abbrechen. Die Meldung nach Satz 1 hat gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1, § 9 Abs. 1 und 3 Satz 1 oder 3 zu erfolgen.

(3) Dem Gesundheitsamt ist unverzüglich das gehäufte Auftreten nosokomialer Infektionen, bei denen ein epidemischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird, als Ausbruch nichtnamentlich zu melden. Die Meldung nach Satz 1 hat gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5, § 10 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 und 4 Satz 3 zu erfolgen.<sup>6</sup>

#### Notwendigkeit einer Desinfektion

Die Notwendigkeit einer Desinfektion richtet sich nach den Maßgaben des jeweils gültigen Hygieneplanes.

#### Desinfektionsmittel

Richtet sich nach dem jeweils gültigen Hygieneplan bzw. nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit den landesrechtlichen Vorschriften und den Vorgaben des Robert-Koch-Instituts.

---

<sup>6</sup> Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen. Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000